



Information des Budgetdienstes

Lesehilfe zu den Budgetunterlagen

Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026 und Bundesfinanzgesetz 2023



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Lesehilfe zu den Budgetunterlagen	6
2 Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?	7
3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der Europäischen Union eingegliedert?	9
4 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?.....	12
5 Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?	15
6 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?	18
7 Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?.....	21
8 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?	24
9 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?.....	27
10 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?	29
11 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?.....	32
12 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?.....	39
13 Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?	43
14 Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?	47
15 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?.....	48
16 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?	50
17 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?	54
18 Rascher Überblick durch Budgetvisualisierung	56
19 Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann ich das Budget effektiv analysieren?	58
20 Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget	60



Abkürzungsverzeichnis

AMS	Arbeitsmarktservice
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
BFG	Bundesfinanzgesetz(e)
BFG-E	Entwurf zum Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz(e)
BFRG-E	Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BRA	Bundesrechnungsabschluss



BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
COFAG	COVID-19-Finanzierungsagentur des Bundes GmbH
DB	Detailbudget(s)
EK	Europäische Kommission
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
F&E	Forschung und Entwicklung
FTI-Strategie	Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation
GB	Globalbudget(s)
HHLO	Haushaltsleitendes Organ
HHRR	Haushaltsrechtsreform
IHS	Institut für Höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
IWF	Internationaler Währungsfonds
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MTO	Medium-Term Objective (mittelfristiges Haushaltsziel)
MVAG	Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung(en)
OeBFA	Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
ÖStP 2012	Österreichischer Stabilitätspakt 2012
PCP	Personalcontrollingpunkt(e)
Pkt.	Punkt



rd.	rund
RH	Rechnungshof
RRF	Aufbau- und Resilienzfähigkeit
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s) / UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung
u. a.	unter anderem
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VVK	Verzeichnis der veranschlagten Konten
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel



1 Lesehilfe zu den Budgetunterlagen

Die vorliegende Lesehilfe zu den Budgetunterlagen soll zur raschen Orientierung und zum besseren Verständnis der umfangreichen Unterlagen für die Budgetberatungen über den Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) 2023-2026 sowie über den Entwurf zum Bundesfinanzgesetz (BFG) 2023 dienen.

Der Prozess zur Genehmigung dieser Gesetze startet mit der Budgetrede am 12. Oktober 2022. Nach den Ausschussberatungen von 7. November bis 11. November 2022 (Expertenhearing am 4. November 2022) sollen das BFRG 2023-2026 und das BFG 2023 in den Plenarsitzungen von 15. bis 17. November 2022 beraten und beschlossen werden.

Für die bevorstehenden Budgetberatungen werden folgende Unterlagen erwartet:

- Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026
- Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023 samt Bundesvoranschlag und Personalplan sowie ergänzende Beilagen
- Entwürfe zu den Budgetbegleitgesetzen (beinhalten budgetrelevante materiell-rechtliche Regelungen)
- Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 (Vorlage des nationalen Haushaltsplans an die Europäische Kommission)
- Weiters relevant sind die aktuellen Pakete und Maßnahmen zur Bewältigung der Teuerungs-, Energie- und COVID-19-Krisen

Die Lesehilfe stellt die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den Rahmen des jährlichen nationalen Budgetkreislaufs und zeigt die Einbettung in den Prozess der europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik und der Haushaltsüberwachung auf. Zudem werden die wesentlichen Bestandteile der Budgetunterlagen zum BFRG-E (mittelfristige Planung) und zum BFG-E (Jahresplanung) sowie die darin enthaltenen Informationen erläutert. Es wird in den jeweiligen Kapiteln auch darauf eingegangen, wie die aktuellen Maßnahmen gegen die Krisen zuletzt budgetär umgesetzt wurden.

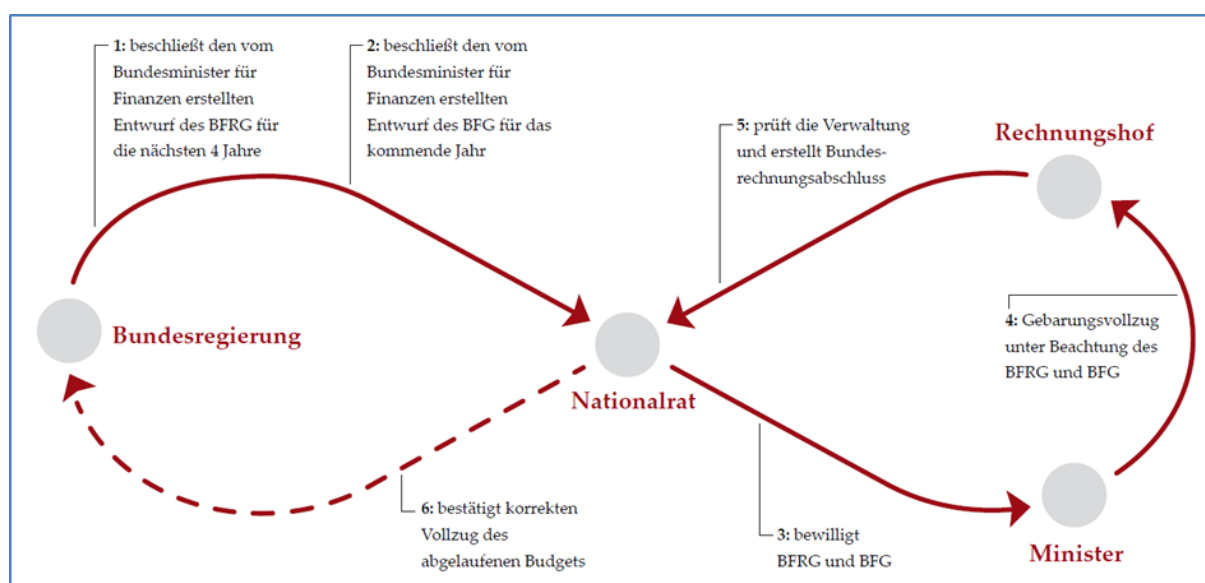
Abschließend erfolgen Hinweise zur gezielten Vorbereitung auf die parlamentarischen Beratungen und es werden wichtige Begriffe sowie häufig gestellte Fragen zum Budget erklärt. Dadurch soll die rasche und gezielte Suche nach Informationen erleichtert werden.



2 Wie sind die Budgetdokumente und die Budgetberatungen in den nationalen Budgetprozess eingeordnet?

Die Budgeterstellung und Vorlage des Budgetentwurfs durch die Bundesregierung steht am Beginn des jährlichen Budgetprozesses. Es folgt die Beschlussfassung über das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) und das Bundesfinanzgesetz (BFG) durch den Nationalrat. Nach dem Budgetvollzug im jeweiligen Finanzjahr, über den das BMF dem Nationalrat monatlich berichtet (Monatserfolge), endet der Budgetprozess mit der Erstellung und Beschlussfassung des Bundesrechnungsabschlusses (BRA).

Die Grafik zeigt den Ablauf des Budgetprozesses:



Quelle: BMF Website.

Seit der Umsetzung der 1. Etappe der Haushaltsrechtsreform war grundsätzlich ein zweiseitiger Budgetprozess vorgesehen. Im Frühjahr sollte die mittelfristige Haushaltsplanung mit einer strategischen Diskussion der Ausrichtung und Prioritäten der Haushaltsführung und in der zweiten Jahreshälfte die detaillierte Budgetplanung für das nächste Finanzjahr mit einer Diskussion der Einzelpläne der Ressorts erfolgen. Im März 2017 hat die Regierung jedoch vorgeschlagen, das BFRG künftig gemeinsam mit dem BFG im Herbst vorzulegen, um eine doppelte Budgetdebatte zu vermeiden. Der Nationalrat hat zunächst einer entsprechenden temporären Regelung für die Jahre 2017 und 2018 zugestimmt, diese wurde dann 2018 endgültig dauerhaft im Bundeshaushaltsgesetz (BHG) verankert.

Diese Regelung steht jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den Vorgaben des Europäischen Semesters, dem Instrument zur europäischen Koordination der Wirtschafts- und Fiskalpolitik, das durch die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme eine mittelfristige



Haushaltsplanung und eine Abstimmung der wirtschaftspolitischen Schwerpunkte im Frühjahr vorsieht. Auch die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Internationale Währungsfonds (IWF) erachteten im Rahmen der externen Evaluierung der Haushaltsrechtsreform (HHRR) eine Stärkung der Rolle des Parlaments im Haushaltsprozess durch eine Debatte der strategischen Ausrichtung der Haushaltsführung im Frühjahr als sinnvoll.

Die **aktuellen Krisensituationen** (Energiekrise, Teuerung, Pandemie) haben ebenfalls wesentliche Auswirkungen auf den Budgetprozess und die eingesetzten budgetären Instrumente. Auch das vorangegangene BFG 2022 und BFRG 2022-2025 waren bei Beschlussfassung dadurch von großen Unsicherheiten geprägt. Da sich nach dem Budgetbeschluss im Herbst 2021 die budgetären Rahmenbedingungen deutlich veränderten (konjunkturelle Entwicklung, zusätzliche Maßnahmen zur Bewältigung der Krisen), wurden Novellen des BFG 2022 und des BFRG 2022-2025 erforderlich. Insbesondere im Zusammenhang mit der strategischen Gasreserve, dem Zusatzbedarf für die COVID-19-Krisenbewältigung und vor allem den Maßnahmen gegen die Teuerung wurden Budgetänderungen erforderlich und die Ermächtigungen an den Bundesminister für Finanzen zu Mittelverwendungsüberschreitungen deutlich erhöht. Die zur Krisenbewältigung beschlossenen Maßnahmen sind im aktuellen Finanzrahmen 2022-2025 nur teilweise berücksichtigt. Zu den laufenden budgetären Auswirkungen im Jahr 2022 legt das BMF dem Budgetausschuss monatlich im Rahmen des Monatserfolgs Berichte zu den wesentlichen budgetrelevanten Krisenbewältigungsmaßnahmen und -instrumenten vor.¹ Die für einzelne Maßnahmen zuständigen Ressorts berichten ihrerseits den zuständigen Ausschüssen des Nationalrats monatlich über deren Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der COVID-19-Pandemie.

Für die Budgetberatungen im Oktober/November 2022 wird der BFRG-E 2023-2026, durch den die Auszahlungsobergrenzen geändert werden, und der BFG-E 2023 übermittelt. Der BFG-E 2023 wird dem Nationalrat am 12. Oktober 2022 (Budgetrede) vorgelegt, von 4. November bis 11. November 2022 im Ausschuss und von 15. bis 17. November 2022 im Plenum beraten und anschließend beschlossen. Dem Bundesrat kommt bei der Beschlussfassung des BFG keine Mitwirkung zu, die Budgetbegleitgesetze sind jedoch auch von ihm zu beschließen.

¹ Siehe dazu auch die aktuelle [Analyse des Budgetdienstes zum Budgetvollzug Jänner bis Juli 2022 und COVID-19-Berichterstattung](#). Zuletzt wurde dem Budgetausschuss der Monatserfolg für August 2022 samt COVID-19 Berichterstattung übermittelt.



3 Wie ist die österreichische Haushaltsplanung in die haushaltspolitische Koordinierung der Europäischen Union eingegliedert?

Der nationale Budgetfahrplan und die Rahmenvorgaben für die fiskalpolitischen Zielsetzungen werden zunehmend von unionsrechtlichen Bestimmungen beeinflusst. Im Rahmen des **Europäischen Semesters**² werden die Fiskalpolitik, wachstumsfördernde Strukturreformen und die Maßnahmen zur Vermeidung übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte der EU-Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt und von der Europäischen Kommission (EK) überwacht. Dieser jährliche Zyklus soll damit eine bessere ex-ante-Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitiken der EU-Mitgliedstaaten ermöglichen. Für Mitglieder des Euroraums ist seit 2014 ein einheitlicher Zeitrahmen für die Veröffentlichung und Übermittlung der nationalen Haushaltspläne sowie deren Evaluierung durch die EK vorgesehen. Aufgrund der derzeit massiven wirtschafts- und haushaltspolitischen Herausforderungen wurden die seit 2020 gültigen umfassenden Ausnahmebestimmungen bei der Anwendung der Fiskalregeln im Mai 2022 bis 2023 verlängert (siehe Pkt. 10).

Auch die Umsetzung der zur Bewältigung der COVID-19-Krise geschaffenen **Aufbau- und Resilienzfazilität** (RRF) erfolgt im Rahmen des Europäischen Semesters. Diese hat ein Gesamtvolumen iHv 723,8 Mrd. EUR (338,0 Mrd. EUR an Zuschüssen und bis zu 385,8 Mrd. EUR an Darlehen). Der österreichische Aufbau- und Resilienzplan (ARP) 2020-2026 enthält Maßnahmen mit einem geplanten Gesamtauszahlungsvolumen iHv von 4,5 Mrd. EUR für die Jahre 2020 bis 2026. Davon können rd. 3,8 Mrd. EUR aus der RRF finanziert werden. Nach Erreichen der im Plan definierten Etappenziele und Zielwerte kann Österreich in sechs Tranchen Finanzmittel von der EK anfordern. Nachdem im Jahr 2021 eine Vorfinanzierung iHv 450 Mio. EUR aus der RRF bereitgestellt wurde, ist im BVA 2022 der Eingang der Zahlung aus der ersten Tranche iHv 700 Mio. EUR vorgesehen.

² Zum gesamten Zyklus des Europäischen Semesters siehe die [Information des Budgetdienstes zum Europäischen Semester 2022](#) vom 20. April 2022.



Im Frühjahr 2022 schlug die EK vor, die Aufbau- und Resilienzpläne um ein neues **RePowerEU**-Kapitel zu erweitern, um die strategische Autonomie der EU durch Diversifizierung der Energieversorgung zu stärken. Dazu sollen zusätzliche Mittel iHv 20 Mrd. EUR bereitgestellt werden. Am 4. Oktober 2022 sprach sich der Rat der EU dafür aus, diese zu 75 % aus dem EU-Innovationsfonds und zu 25 % über die Vorziehung von Zertifikaten aus dem EU-Emissionshandel zu finanzieren.³ Auch noch nicht in Anspruch genommene RRF-Darlehen können für RePowerEU-Maßnahmen beantragt werden.

Die Mitgliedstaaten berichten halbjährlich über den Fortschritt der Aufbau- und Resilienzpläne (meist im Rahmen der Nationalen Reformprogramme und der Übersichten über die Haushaltsplanung, siehe unten). Die EK hat im Februar 2022 ihren ersten jährlichen [Bericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität](#) und im Juli 2022 einen [Überprüfungsbericht über die Durchführung der RRF](#) vorgelegt. Aktuelle Informationen zur Umsetzung der RRF sind dem [RRF-Scoreboard](#) zu entnehmen.

Frühjahr

Bis spätestens 30. April ist der EK das **Stabilitätsprogramm** vorzulegen, das die mittelfristige Haushaltsplanung gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt darstellt. Es beinhaltet auf gesamtstaatlicher Ebene (für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger) die nach dem Buchführungssystem des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) ermittelten und für die Einhaltung der Fiskalregeln wesentlichen Planwerte (z. B. Maastricht-Defizit, strukturelles Defizit,⁴ Schuldenstand) sowie die zugrundeliegenden makroökonomischen Annahmen. Ebenfalls bis 30. April ist das **Nationale Reformprogramm** zu übermitteln, das u. a. auf die vom Rat der EU beschlossenen länderspezifischen Empfehlungen des Vorjahres für Österreich Bezug nimmt und vom BKA koordiniert und vorgelegt wird. Auf Vorschlag der EK gibt der Rat der EU zu diesen Programmen länderspezifische Empfehlungen⁵ ab. Im Vorfeld erstellt die EK Länderberichte,⁶ um die aus ihrer Sicht wesentlichen Herausforderungen zu identifizieren und die Umsetzung vergangener Empfehlungen zu evaluieren.

³ Siehe [Pressemitteilung vom 4. Oktober 2022](#).

⁴ Eine Erklärung der unterschiedlichen Salden- und Defizitkonzepte enthält Pkt. 9.

⁵ Siehe [Länderspezifische Empfehlungen 2022 für Österreich](#).

⁶ Siehe [Länderbericht Österreich 2022](#).



Die österreichische Bundesregierung hat Ende April das [Österreichische Stabilitätsprogramms für die Jahre 2021 bis 2025](#) und das [Nationale Reformprogramm 2022](#) (inkl. Bericht über den Fortschritt beim Aufbau- und Resilienzplan) vorgelegt. Der Budgetdienst hat diese Dokumente in seiner [Analyse zum Nationalen Reformprogramm 2022 und zum Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026](#) sowie in seiner [Analyse zu den Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025](#) behandelt.

Herbst

Jeder Euro-Mitgliedstaat muss der EK bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung für das Folgejahr vorlegen, die u. a. den angestrebten Haushaltssaldo für den Sektor Staat, Ausgaben- und Einnahmenziele sowie relevante Informationen zu den einzelnen Ausgabenbereichen enthalten und mit den länderspezifischen Empfehlungen im Einklang stehen soll. Voraussichtlich wird die Bundesregierung ihre Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023 gemeinsam mit dem Budgetentwurf im Ministerrat beschließen und an den Nationalrat übermitteln. Die EK prüft die Haushaltspläne der Euroländer und gibt bis 30. November ihre diesbezügliche Stellungnahme ab, die bei der Beschlussfassung des Budgets berücksichtigt werden sollte.

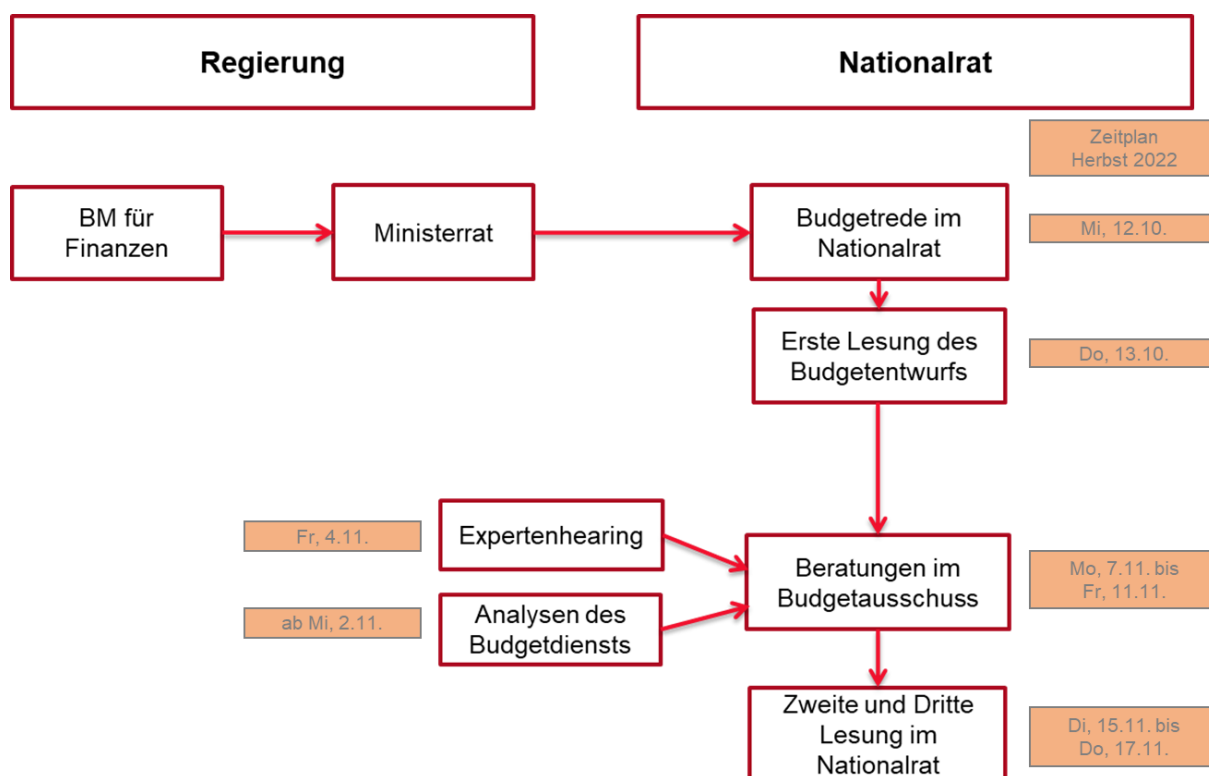


4 Wie sieht der Ablauf der Budgetberatungen und der Zeitplan für den Budgetbeschluss aus?

4.1 Ablauf der Budgetberatungen

Nach dem Beschluss der Regierungsvorlage zum Bundesvoranschlag (BVA) und den Budgetbegleitgesetzen im Ministerrat startet der Prozess zur Beschlussfassung des Budgets im Nationalrat mit der Budgetrede am 12. Oktober 2022. Die parlamentarischen Beratungen beginnen mit der 1. Lesung am 13. Oktober 2022. Nach der Zuweisung zum Budgetausschuss folgt das den Beratungen im Ausschuss vorgelagerte Expertenhearing am 4. November 2022. Die Debatten über die einzelnen Untergliederungen (UG) sind im Budgetausschuss von 7. November bis 11. November 2022 vorgesehen. Die abschließenden Plenarsitzungen mit 2. und 3. Lesung sollen von 15. bis 18. November 2022 stattfinden.

Nachfolgende Grafik zeigt den Ablauf der Budgetberatungen und der Beschlussfassung des Bundesfinanzgesetzes:



Quelle: Eigene Darstellung.



4.2 Derzeit vorgesehener Budgetfahrplan

Mittwoch, 12. Oktober 2022 (Plenum)

Budgetrede

Donnerstag, 13. Oktober 2022 (Plenum)

1. Lesung

Freitag, 4. November 2022 (Ausschuss)

10:00 bis 14:00 Uhr		Expertenhearing
14:00 bis 14:45 Uhr	UG 06	Rechnungshof
14:45 bis 16:45 Uhr		Budgetbegleitgesetze
16:45 bis 18:45 Uhr		Budgetausschuss sonstiges

Montag, 7. November 2022 (Ausschuss)

09:00 bis 09:45 Uhr	UG 02	Bundesgesetzgebung
09:45 bis 10:30 Uhr	UG 01, 03, 04	Präsidenschaftskanzlei, Verfassungsgerichtshof (VfGH), Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
10:30 bis 11:15 Uhr	UG 05	Volksanwaltschaft
11:15 bis 12:00 Uhr		<i>Pause</i>
12:00 bis 13:30 Uhr	UG 10	BKA samt Dienststellen
13:30 bis 14:00 Uhr	UG 10	Integration
14:00 bis 15:00 Uhr	UG 17	Öffentlicher Dienst
15:00 bis 16:00 Uhr	UG 17	Sport
16:00 bis 17:30 Uhr	UG 32	Kunst und Kultur

Dienstag, 8. November 2022 (Ausschuss)

09:00 bis 11:00 Uhr	UG 13	Justiz
11:00 bis 13:00 Uhr	UG 11, 18	Inneres, Fremdenwesen
13:00 bis 14:00 Uhr		<i>Pause</i>
14:00 bis 16:00 Uhr	UG 20	Arbeit
16:00 bis 18:00 Uhr	UG 40, 33	Wirtschaft (inkl. Tourismus)



Mittwoch, 9. November 2022 (Ausschuss)

12:30 bis 14:30 Uhr	UG 41	Mobilität
14:30 bis 15:30 Uhr	UG 34	Innovation und Technologie (Forschung)
15:30 bis 17:00 Uhr	UG 43	Klima, Umwelt und Energie
17:00 bis 18:00 Uhr	UG 10	Frauen und Gleichstellung
18:00 bis 19:00 Uhr	UG 25	Familie und Jugend

Donnerstag, 10. November 2022 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 30	Bildung
10:30 bis 12:00 Uhr	UG 31	Wissenschaft und Forschung
12:00 bis 13:00 Uhr		<i>Pause</i>
13:00 bis 15:00 Uhr	UG 21, 22	Soziales und Pensionsversicherung
15:00 bis 17:00 Uhr	UG 24	Gesundheit
17:00 bis 18:00 Uhr	UG 21	Konsumentenschutz

Freitag, 11. November 2022 (Ausschuss)

09:00 bis 10:30 Uhr	UG 42	Landwirtschaft, Regionen
10:30 bis 12:30 Uhr	UG 14	Militärische Angelegenheiten
12:30 bis 13:30 Uhr		<i>Pause</i>
13:30 bis 15:30 Uhr	UG 12	Äußeres
15:30 bis 17:30 Uhr	UG 15, 16, 23, 44, 45, 46, 51, 58	Finanzen
17:30 bis 18:00 Uhr		anschließend Beratungen und Schlussabstimmung

Dienstag, 15. November 2022 (Plenum)

9:00		Budgetbegleitgesetze 2023 inkl. Generaldebatte eventuell § 27 Antrag
anschließend		Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026, Bundesfinanzgesetz 2023, Beratungen zu den Untergliederungen

Mittwoch, 16. November 2022 (Plenum)

Beratungen zu den Untergliederungen

Donnerstag, 17. November 2022 (Plenum)

Beratungen zu den Untergliederungen
Schlussabstimmungen



5 Welche Unterlagen werden dem Nationalrat vorgelegt?

Grundlage für die anstehenden Budgetberatungen bilden folgende Unterlagen:

1. Entwurf zum Bundesfinanzrahmengesetz 2023-2026

Die Unterlagen zur mittelfristigen Finanzplanung beinhalten den BFRG-E 2023-2026 sowie den Strategiebericht, welcher dieses Bundesgesetz und dessen Zielsetzungen erläutert. Der notwendige Inhalt des Strategieberichts ist im BHG definiert und umfasst demnach folgende Darstellungen:

- Überblick über die wirtschaftliche Lage und deren voraussichtliche Entwicklung, budget- und wirtschaftspolitische Zielsetzungen und die daraus folgende budgetpolitische Strategie sowie die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen
- Darstellung und Erläuterung der Auszahlungsobergrenzen bei den einzelnen Untergliederungen sowie der dort veranschlagten Instrumente etwa zur COVID-19- bzw. Energie-Krisenbewältigung und Teuerungsausgleiche; weiters die jeweiligen Herausforderungen, Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungszielen), wichtigste laufende und geplante Maßnahmen und Reformen bzw. erforderliche Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der Obergrenzen und Reformen und die Abweichungen zum vorangegangenen Bundesfinanzrahmen je Untergliederung
- Umfang, Zusammensetzung und Erläuterung der Entwicklung der voraussichtlichen Einzahlungen
- Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde liegen
- Gesamtstaatliche Entwicklung
- Grundzüge des Personalplans

2. Entwurf zum Bundesfinanzgesetz 2023

Der BFG-E und die damit vorzulegenden Unterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Der Text des BFG enthält mehrere Artikel, die die Bedeckungsregeln und haushaltsrechtliche Ermächtigungen für die:den Bundesminister:in für Finanzen sowie weitere wesentliche Grundlagen der Haushaltsführung vorsehen. Diesen kommt für den Budgetvollzug wesentliche Bedeutung zu. Die weiteren Detailinformationen zum Budget sind in den Anlagen enthalten.



- Anlage I: Bundesvoranschlag
- Anlage II: Bundespersonal, das für Dritte leistet – Bruttodarstellung
- Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung
- Anlage IV: Personalplan

Im Bundesvoranschlag (Anlage I) werden Aufwendungen/Erträge (Ergebnisvoranschlag) und Auszahlungen/Einzahlungen (Finanzierungsvoranschlag) budgetiert. Darüber hinaus sind Wirkungsinformationen (Wirkungsziele, Maßnahmen und Indikatoren) integraler Bestandteil des BVA und daher vom Budgetbeschluss des Nationalrates mitumfasst. Das BFG und die angeführten Anlagen I bis IV bilden den normativen Teil der Budgetunterlagen und haben daher gesetzliche Bindungswirkung.

Zusätzlich gibt es weitere Budgetdokumente, die die Budgetplanung inhaltlich erläutern, jedoch nicht Bestandteil des gesetzlichen Budgetbeschlusses des Nationalrates sind:

- **Budgetbericht:** Er gibt einen Überblick über budgetpolitische Zielsetzungen und die budgetpolitischen Schwerpunkte der Bundesregierung, die auch die Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie, Energiekrise bzw. den Teuerungsausgleich und den Aufbau- und Resilienzplans (ARP) umfassen sollten. Er erläutert die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Entwicklung des Bundeshaushalts, die Beziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten und die gesamtstaatliche Budgetentwicklung sowie außerbudgetäre Infrastrukturinvestitionen und enthält dazu diverse Tabellen und Übersichten.
- **Teilhefte:** Für jede einzelne UG wird ein Teilheft mit dem Bundesvoranschlag, den Wirkungsinformationen bis zur Detailbudget-Ebene (DB 1. Ebene), der Budgetstruktur und einer Erläuterung zum Budget der jeweiligen UG vorgelegt. Ergänzend dazu gibt es als eigenes Dokument die Arbeitsbehelfe zum Personalplan.
- **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK):** Für jede einzelne UG beinhaltet das VVK ein detailliertes Verzeichnis sämtlicher Voranschlagswerte auf Kontenebene für sämtliche DB (bis inkl. 2. Ebene). Das VVK ist nicht Teil der gedruckten Budgetdokumente und nur auf der Website des BMF als Detaildokument zur jeweiligen Untergliederung elektronisch verfügbar. Es ermöglicht eine tiefergehende Detailbetrachtung des Budgets. Das VVK wird nach Vorlage des Voranschlagsentwurfs an den Nationalrat auf der Homepage des BMF auch als csv-File zur Verfügung gestellt und kann heruntergeladen werden.



- **Beilagen:** Die Beilagen beinhalten ergänzende Erläuterungen zu Teilbereichen des Budgets und erleichtern die Analyse. Zuletzt wurden Beilagen zu folgenden Teilbereichen vorgelegt (Vorlage erfolgte jedoch teilweise erst sehr kurzfristig vor Beginn der Ausschussberatungen):
 - Eckwerte gemäß Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
 - Öffentliche Schulden
 - Europäische Union
 - Forschung und Entwicklung
 - Personal des Bundes
 - Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Entwicklungszusammenarbeit
 - Beiträge an internationale Organisationen
 - Infrastruktur
- **Beteiligungsbericht:** Enthält Übersichten über die Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt ist.

3. Entwurf zu den Budgetbegleitgesetzen

Die Budgetbegleitgesetze ergänzen das BFG durch die entsprechenden materiell-rechtlichen Regelungen. Diese sind notwendig, damit bestimmte im BFG vorgesehene finanzgesetzliche Ansätze beim Vollzug der Gesetzesmaterien auch eingehalten werden können.⁷

4. Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023

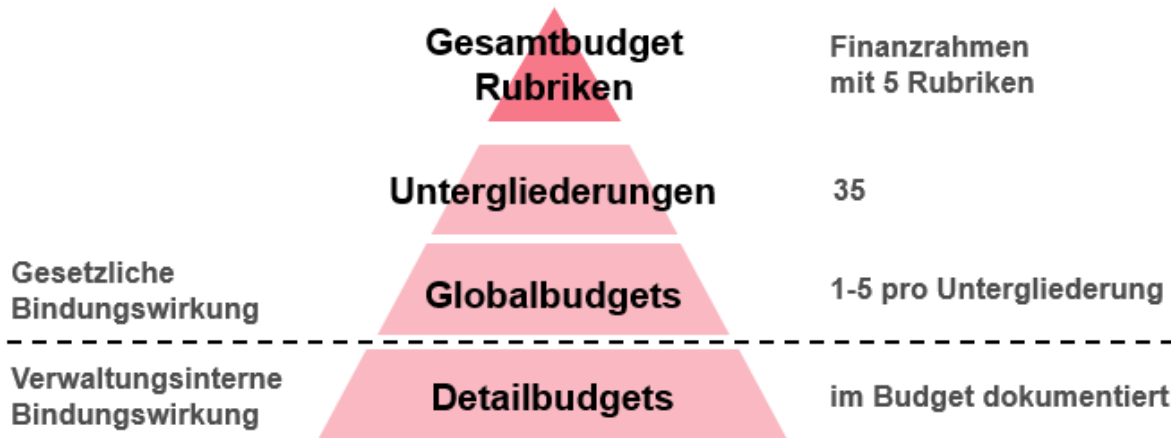
Jeder Mitgliedstaat der Eurozone muss der EK und der Euro-Gruppe bis zum 15. Oktober eine Übersicht über die Haushaltsplanung des Folgejahres vorlegen. Diese Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung wird ebenfalls dem Nationalrat vorgelegt.

⁷Für Details siehe Pkt. 6 „Welche Bedeutung haben die Budgetbegleitgesetze?“.



6 Welche Gliederungselemente sieht die Budgetstruktur vor?

Der Bundeshaushalt wird in Rubriken, Untergliederungen (UG), Globalbudgets (GB) und Detailbudgets (DB) gegliedert:



Quelle: BMF, eigene Darstellung.

Der Gesamthaushalt wird in fünf Rubriken unterteilt. Sie gliedern den Haushalt des Bundes nach fünf ressortübergreifenden Politikfeldern:

Rubrik	Bezeichnung	Umfasste Untergliederungen
R 0 und 1	Recht und Sicherheit	UG 01 bis 06 und UG 10 bis 18
R 2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	UG 20 bis 25
R 3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	UG 30 bis 34
R 4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	UG 40 bis 46
R 5	Kassa und Zinsen	UG 51 und 58

Quelle: Eigene Darstellung.

Der BVA ist weiters in sachlich zusammengehörende UG unterteilt, für die jeweils nur ein haushaltsleitendes Organ (Oberstes Organ oder Ressort) zuständig ist. Ein Ressort kann jedoch mehrere UG bewirtschaften. Aus der Nummerierung der UG ist auch die Zugehörigkeit zu einer der 5 Rubriken ablesbar (führende Zahl der UG-Bezeichnung).



Die nachfolgende Tabelle umfasst sämtliche UG mit ihrer jeweiligen Zuordnung zu den Obersten Organen oder Ressorts:

UG	Name	Oberstes Organ/Ressort
01	Präsidentschaftskanzlei	Präsidentschaftskanzlei
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft
06	Rechnungshof	Rechnungshof
10	Bundeskanzleramt	BKA
11	Inneres	BMI
12	Äußeres	BMEIA
13	Justiz	BMJ
14	Militärische Angelegenheiten	BMLV
15	Finanzverwaltung	BMF
16	Öffentliche Abgaben	BMF
17	Öffentlicher Dienst und Sport	BMKÖS
18	Fremdenwesen	BMI
20	Arbeit	BMAW
21	Soziales und Konsumentenschutz	BMSGPK
22	Pensionsversicherung	BMSGPK
23	Pensionen - Beamtinnen und Beamte	BMF
24	Gesundheit	BMSGPK
25	Familie und Jugend	BKA
30	Bildung	BMBWF
31	Wissenschaft und Forschung	BMBWF
32	Kunst und Kultur	BMKÖS
33	Wirtschaft (Forschung)	BMAW
34	Innovation und Technologie (Forschung)	BMK
40	Wirtschaft	BMAW
41	Mobilität	BMK
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	BML
43	Klima, Umwelt und Energie	BMK
44	Finanzausgleich	BMF
45	Bundesvermögen	BMF
46	Finanzmarktstabilität	BMF
51	Kassenverwaltung	BMF
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	BMF

Quelle: Eigene Darstellung.

Jede UG ist vollständig und nach sachlichen Kriterien grundsätzlich in mehrere (bis maximal fünf) GB aufzuteilen. Ein GB umfasst einen sachlich zusammenhängenden Verwaltungsbereich. Die zentralen Funktionen der jeweiligen Ressorts werden weitgehend durchgängig im GB „Steuerung und Services“ veranschlagt (wobei sich die Inhalte der veranschlagten Positionen zwischen den Ressorts jedoch teilweise erheblich unterscheiden).

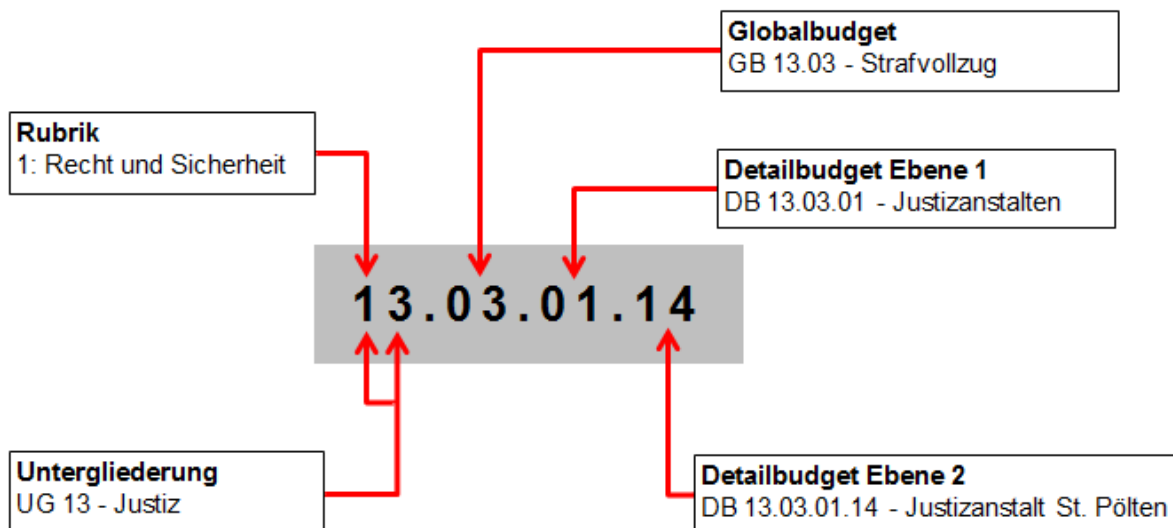


Die **gesetzliche Bindungswirkung** des Budgetbeschlusses reicht bis zur Ebene der GB. Überschreitungen der Obergrenzen der GB erfordern daher eine finanzgesetzliche Ermächtigung, die der:dem Bundesminister:in für Finanzen bereits in den Bestimmungen des BFG erteilt werden kann. Die Umschichtungen erfordern in diesem Fall jedenfalls die Zustimmung des BMF und werden dem Nationalrat im Rahmen der Berichterstattung über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) berichtet.

Die DB (Ebene 1 und 2) bilden die unterste Ebene der Gliederung des BVA. Ihnen kommt verwaltungsinterne Bindung zu. Umschichtungen sind verwaltungsintern (ohne Einbindung des Gesetzgebers und auch ohne Zustimmung des BMF) möglich.

Aus der aufgezeigten Budgetstruktur ergibt sich die **Voranschlagsstelle**, die über numerische Zuordnungen die Orientierung im BVA ermöglicht.

Beispiel: Justizanstalt St. Pölten



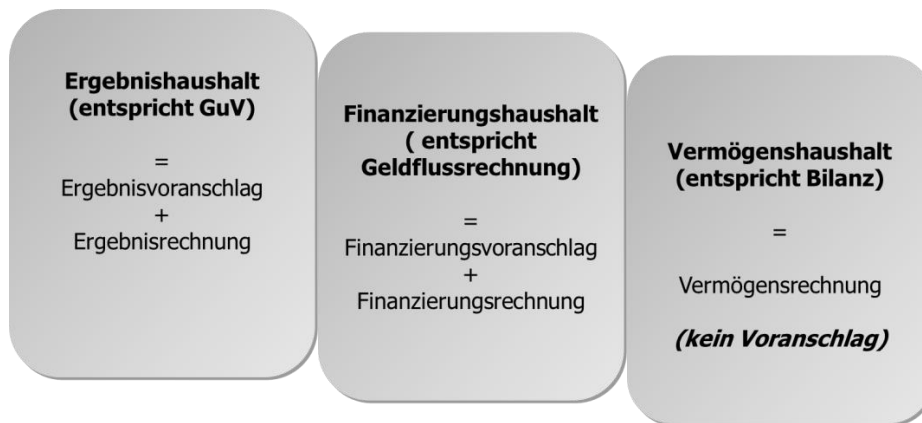
Quelle: Eigene Darstellung.



7 Was zeigen der Ergebnishaushalt, der Finanzierungshaushalt und der Vermögenshaushalt?

Die Transparenz und die möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sind verfassungsrechtlich verankerte Haushaltsgrundsätze. Zu deren Umsetzung wurde ein Veranschlagungs- und Rechnungssystem geschaffen, das in einem integralen Ansatz die drei Haushalte Ergebnishaushalt, Finanzierungshaushalt und Vermögenshaushalt verbindet und so unterschiedliche Betrachtungsweisen auf das Verrechnungssystem des Bundes ermöglicht.

Nachfolgende Grafik zeigt die drei Haushalte des Veranschlagungs- und Rechnungssystems des Bundes:



Quelle: BMF Präsentation Haushaltsrechtsreform.

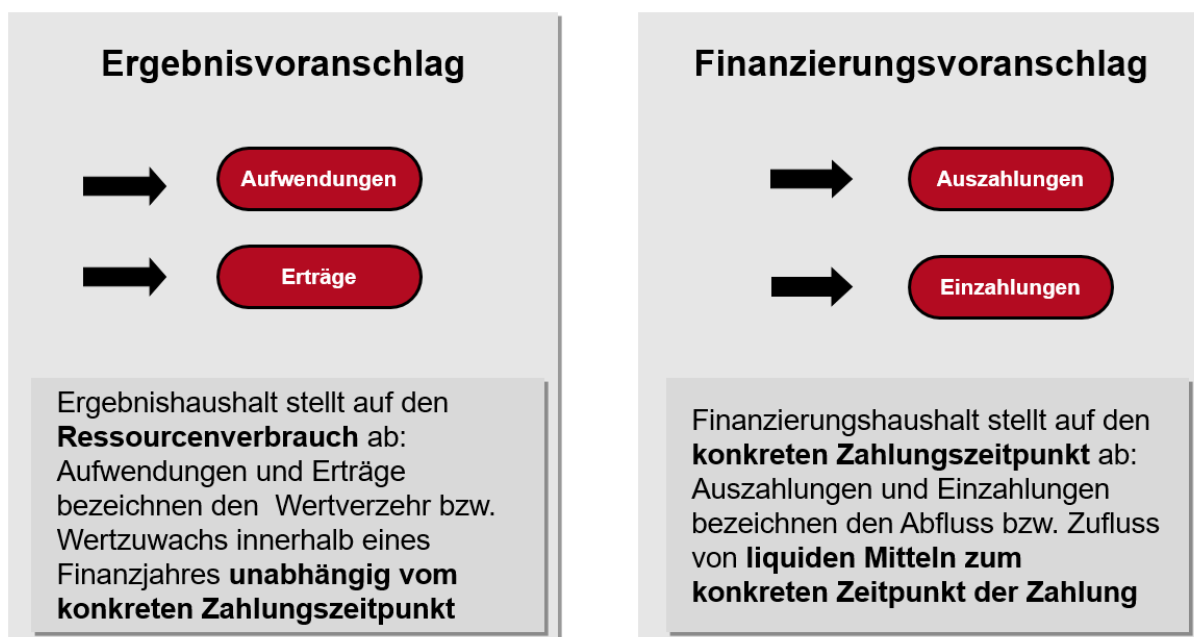
Die Budgetunterlagen umfassen die Voranschläge für den Ergebnis- und den Finanzierungshaushalt. Der **Vermögenshaushalt** (entspricht der Bilanz im privaten Rechnungswesen) wird hingegen nicht veranschlagt. Mit der Eröffnungsbilanz (Stichtag 1. Jänner 2013) wurde zum Umstieg auf das neue Rechnungssystem im Rahmen der Haushaltsrechtsreform erstmalig eine Vermögensrechnung des Bundes erstellt. Der Rechnungshof legt die Vermögensrechnung jährlich bis zum 30. Juni im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses (BRA) vor.



Unterscheidung von Ergebnis- und Finanzierungshaushalt

Der **Ergebnishaushalt** beinhaltet die Aufwendungen und Erträge eines Finanzjahres (entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung). Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht erfasst, das heißt für die Zurechnung zu einer bestimmten Periode ist nicht der Zahlungszeitpunkt ausschlaggebend, sondern es wird auf den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) der Periode abgestellt. Nicht erfasst werden Zahlungsströme, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), es werden hingegen Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Wesentlich ist die Unterscheidung in finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge, die sich auch im Finanzierungshaushalt wiederfinden, und in nicht finanzierungswirksame Aufwendungen/Erträge (sind mit keinem Geldfluss verbunden).

Der **Finanzierungshaushalt** erfasst die Geldflüsse (Geldflussrechnung), wobei für die Periodenzuordnung der konkrete Zahlungszeitpunkt maßgeblich ist. Der umfasste Zeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember.



Quelle: Eigene Darstellung.



Beispiele:

- Der Ankauf eines Gebäudes wird zum (voraussichtlichen) Zahlungszeitpunkt zur Gänze im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, der Wertverzehr im Ergebnishaushalt hingegen durch die Abschreibung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt.
- Ein Gebäude wird für die Monate Juni bis November 2022 angemietet, die Zahlung erfolgt im Nachhinein (Jänner 2023). Im Ergebnisvoranschlag wird der Betrag im Jahr 2022 erfasst, weil hier der Ressourcenverbrauch (im Jahr 2022 wurde gemietet) erfolgt, im Finanzierungsvoranschlag hingegen wird die Miete zum Zahlungszeitpunkt im Jahr 2023 verbucht.
- Die Zahlungen aus schlagend werdenden COVID-19-Haftungen werden mit dem (voraussichtlichen) Zahlungsbetrag im Finanzierungshaushalt budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt werden dagegen Rückstellungen für Leistungen aus übernommenen Haftungen gebildet, für die die Zahlungswahrscheinlichkeit über 50 % beträgt. Die Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, wenn dieses Risiko nicht mehr besteht.
- Die Zinsen aus Anleihen und die Agien für Emissionserlöse über dem Nominalwert werden im Finanzierungshaushalt zum Zeitpunkt der Zahlung budgetiert und erfasst, im Ergebnishaushalt erfolgt hingegen eine Verteilung über die gesamte Laufzeit.

Zusammenfassung der Unterscheidungsmerkmale

Die **Aufwendungen/Erträge** zeigen den Ressourcenverbrauch (Wertverzehr) des jeweiligen Finanzjahres an und sind damit grundsätzlich die ökonomisch aussagekräftigere Größe.

Die **Auszahlungen/Einzahlungen** im BVA beinhalten ausschließlich die Zahlungsströme (cash flow) des jeweiligen Finanzjahres und entsprechen der traditionellen (kameralen) Betrachtungsweise des Budgets.

Der Begriff der Kosten entstammt hingegen der Kostenrechnung und entspricht im Wesentlichen den Aufwendungen/Erträgen der Ergebnisrechnung. Für die Kostenrechnung werden die Aufwendungen und Erträge herangezogen (gleiches Zahlenwerk durch aufwandsgleiche Kosten) und können dabei für Auswertungszwecke noch detaillierter aufgeschlüsselt werden.



8 Welche Salden- bzw. Defizitkonzepte gibt es für die öffentlichen Haushalte und wie unterscheiden sich diese?

Durch die unterschiedlichen, nach verschiedenen Gesichtspunkten gestalteten Rechnungssysteme, die im Rahmen der Budgetplanung herangezogen werden (Finanzierungsrechnung als reine Geldflussrechnung, Ergebnisrechnung als Ressourcenverbrauchsrechnung, ESVG-Rechnung zur Vergleichbarkeit und Ermittlung der strukturellen Budgetkomponenten auf EU-Ebene), kommen mehrere Salden- bzw. Defizitkonzepte zur Anwendung, deren Unterscheidung von zentraler Bedeutung für die Beurteilung der Haushaltsplanung ist. Die nachstehende Tabelle zeigt die deutlichen Unterschiede zwischen den jeweiligen Haushaltssalden:

	2019	2020	2021	2022	2019	2020	2021	2022
	<i>in Mio. EUR</i>				<i>in % des BIP</i>			
Nettofinanzierungssaldo des Bundes	1.487	-22.480	-17.949	-23.095	0,4	-5,9	-4,4	-5,3
Nettoergebnis des Bundes	819	-23.628	-19.645	-21.302	0,2	-6,2	-4,8	-4,9
	Statistik Austria (09/2022)				BMF (04/2022)			
Maastricht-Saldo Gesamtstaat	2.426	-30.517	-24.083	-13.427*	0,6	-8,0	-5,9	-3,1*
<i>Bundessektor</i>	1.781	-27.378	-21.965	-13.047*	0,4	-7,2	-5,4	-3,0*
<i>Länder (ohne Wien)</i>	541	-1.990	-1.871	-488*	0,1	-0,5	-0,5	-0,1*
<i>Gemeinden (mit Wien)</i>	-93	-1.071	-260	-195*	0,0	-0,3	-0,1	0,0*
<i>SV-Träger</i>	197	-79	14	305*	0,0	0,0	0,0	0,1*
Struktureller Budgetsaldo	-2.245	-18.015	-17.966	-12.951*	-0,6	-4,7	-4,4	-3,0*
Primärsaldo	8.062	-25.488	-19.598	-9.164*	2,0	-6,7	-4,8	-2,1*

* Die Werte für 2022 gemäß ESVG-Rechnung entsprechen der Planung des BMF vom April 2022. Mit der Budgetvorlage nimmt das BMF auch eine Aktualisierung der Prognosewerte für 2022 vor.

Quellen: Statistik Austria, struktureller Budgetsaldo unter Verwendung der Output-Lücke aus AMECO (EK-Prognose Mai 2022).

Gemäß BHG 2013 ergibt sich der **Nettofinanzierungssaldo des Bundes** als Differenz zwischen den Ein- und Auszahlungen der Finanzierungsrechnung (Cash-Rechnung). Ein negativer Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsbedarf bezeichnet und entspricht dem von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zu finanzierenden Budgetabgang. Ein positiver Nettofinanzierungssaldo wird auch als Nettofinanzierungsüberschuss bezeichnet. Aufgrund der rein auf die Zahlungsflüsse abstellenden Betrachtungsweise sind bei der Interpretation des Nettofinanzierungssaldos häufig größere Sondereffekte aus spezifischen Zahlungs- und Verrechnungszeitpunkten zu berücksichtigen, sein ökonomischer Aussagegehalt ist daher im Vergleich zu den anderen Saldenkonzepten prinzipiell geringer. Die praktische Bedeutung für die Budgetdebatte und die Budgetsteuerung ist jedoch weiterhin vorrangig.



Das **Nettoergebnis des Bundes** gemäß BHG 2013 errechnet sich nach dem Wertverzehr einer Periode als Differenz zwischen Erträgen (Ressourcenzugang) und Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und entspricht damit dem Ergebnis einer Gewinn- und Verlustrechnung im privaten Bereich. Gegenüber dem Nettofinanzierungssaldo werden dabei Periodenabgrenzungen vorgenommen, Zahlungsströme herausgerechnet, die mit keinem Wertverzehr oder -zuwachs verbunden sind (z. B. Vergabe/Rückzahlung eines Darlehens, An- und Verkauf von Beteiligungen), und Ressourcenverbräuche und -zuwächse berücksichtigt, die keine Zahlungsströme verursachen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen, Forderungszuwächse). Aufgrund dieser Bereinigungen sollte das Nettoergebnis der Ergebnisrechnung grundsätzlich bessere Rückschlüsse auf das wirtschaftliche Ergebnis des Bundes zulassen. Insbesondere vorläufige und unterjährige Werte der Ergebnisrechnung sind jedoch aufgrund der oft erst nachträglich vorgenommenen Korrekturbuchungen mit entsprechender Vorsicht zu interpretieren. Bei der Erstellung des BRA fließt das Nettoergebnis des Finanzjahres in die Vermögensrechnung (in die Position Nettovermögen) des Bundes ein.

Für die Beurteilung der Einhaltung der auf europäischer und nationaler Ebene vorgeschriebenen Fiskalregeln, für internationale Vergleiche sowie für die Analyse nach volkswirtschaftlichen Kriterien spielen mit dem Maastricht-Saldo und dem strukturellen Budgetsaldo zwei weitere Saldenbegriffe eine zentrale Rolle.

Der **gesamstaatliche öffentliche Haushaltssaldo** (auch **Maastricht-Saldo**)⁸ ist der Finanzierungssaldo des Sektors Staat nach den Regeln des ESVG 2010, das eine einheitliche von Eurostat vorgegebene Grundlage für die Erfassung von Staatsausgaben und Staatseinnahmen bietet und somit internationale Vergleiche ermöglicht. Der Sektor Staat beinhaltet den Bundessektor (Zentralstaat), die Länder und Gemeinden sowie die Sozialversicherungsträger. Dabei werden nicht nur die im jeweiligen Kernhaushalt (z. B. Budget des Bundes) abgebildeten Transaktionen erfasst, sondern auch die Einnahmen und Ausgaben jener öffentlich kontrollierten Einheiten (z. B. Kammern, Universitäten, COFAG, Abbaubanken) zugerechnet, die keine Marktproduzenten sind und gemäß den ESVG-Regeln im Sektor Staat bzw. in einem seiner Teilsektoren klassifiziert werden. Zur Ermittlung des Maastricht-Saldos wird der Nettofinanzierungssaldo (aus der Finanzierungsrechnung) um Buchungen bereinigt, die zwar Einzahlungen oder Auszahlungen im Bundesbudget nach sich ziehen, aber ökonomisch betrachtet keine Verschlechterung/Verbesserung der Haushaltssituation bedeuten. Wesentliche Unterschiede ergeben sich dabei u. a. durch Periodenabgrenzungen (z. B.

⁸ Der negative Maastricht-Saldo wird als **Maastricht-Defizit** bezeichnet.



Abgrenzung der Zinszahlungen und des Bundesbeitrags an die Pensionsversicherungsanstalt, Abgrenzung der COVID-19-Maßnahmen nach dem Zeitpunkt des Schadenseintritts) und die Bereinigung um Finanztransaktionen⁹ (z. B. Erwerb von Beteiligungen).

Der **strukturelle Budgetsaldo**¹⁰ ist der um die Auswirkungen konjunktureller Schwankungen sowie um Einmaleffekte und befristete Maßnahmen bereinigte Maastricht-Saldo. Der Einfluss konjunktureller Entwicklungen und nicht nachhaltig wirkender Einmalmaßnahmen¹¹ soll damit für die wirtschaftspolitische Steuerung ausgeklammert werden. Ein strukturelles Budgetdefizit zeugt von einem generellen Missverhältnis zwischen Einzahlungen und Auszahlungen und kann nur durch Reformen, die die Struktur der Ausgaben oder Einnahmen betreffen, abgebaut werden. Durch die Berücksichtigung der Konjunkturlage beim strukturellen Budgetsaldo soll in wirtschaftlich schlechten Zeiten eine expansivere Fiskalpolitik ermöglicht werden, die bei einer Verbesserung der Konjunkturlage wieder ausgeglichen werden muss.¹²

Da der Konjunkturreffekt und seine Auswirkungen auf den Budgetsaldo nicht direkt beobachtbar sind, muss dieser im Rahmen der Erstellung der Budgetunterlagen und der Beurteilung der EK geschätzt werden. Aufgrund der Komplexität der Methode und häufiger Revisionen, die u. a. aufgrund des starken Einflusses von Prognosewerten auftreten, sind diese Schätzungen regelmäßiger Kritik ausgesetzt. Das im Zentrum der europäischen Fiskalregeln stehende mittelfristige Haushaltsziel (MTO) wird in Form eines Zielwertes für den strukturellen Budgetsaldo definiert (siehe Pkt. 10).

Im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Saldenkonzepten wird häufig auch der **Primärsaldo** genannt. Dieser stellt den nach der jeweiligen Berechnungsmethode ermittelten Saldo zwischen den Staatseinnahmen und den Staatsausgaben ohne Berücksichtigung des Schuldendienstes (der Zinsen) für bestehende Kredite dar (Saldo aus der laufenden operativen Tätigkeit).

⁹ Auszahlungen und Einzahlungen, bei denen es sich nur um Umschichtungen im Finanzvermögen (Änderungen der Vermögensstruktur), nicht aber um dauerhafte Be- oder Entlastungen des öffentlichen Haushalts handelt und die daher im Maastricht-Saldo unberücksichtigt bleiben.

¹⁰ Der negative strukturelle Budgetsaldo wird als strukturelles Budgetdefizit bzw. als strukturelles Defizit bezeichnet.

¹¹ Beispiele für größere Einmalmaßnahmen waren der defiziterhöhende Vermögenstransfer bei der Eingliederung der HETA in den Sektor Staat (2014) und die Einnahmen im Zusammenhang mit den Steuerabkommen mit Liechtenstein und der Schweiz (2013/2014).

¹² In konjunkturell guten Zeiten ist der strukturelle Budgetsaldo daher niedriger als der Maastricht-Saldo, bei schlechter Konjunkturlage dreht sich dieses Verhältnis um.



9 Welche Fiskalregeln müssen bei der Budgeterstellung beachtet werden?

Die österreichische Haushaltsführung unterliegt Fiskalregeln, die auf europäischer Ebene durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den Fiskalpakt¹³ und auf nationaler Ebene durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) vorgegeben sind. In Anbetracht der hohen mit der Bewältigung der COVID-19-Krise verbundenen Kosten, die in allen EU-Mitgliedstaaten zu hohen öffentlichen Defiziten führen, hat die EK am 20. März 2020 erstmals die **allgemeine Ausweichklausel** (engl. general escape clause) zur Anwendung gebracht. Vereinfacht gesagt sieht diese vor, dass im Fall eines schweren Konjunkturabschwungs im Euro-Währungsgebiet oder in der EU vorübergehend von den Fiskalregeln abgewichen werden kann, sofern dadurch die mittelfristige Tragfähigkeit der Finanzen nicht gefährdet wird. Angesichts der anhaltenden Unsicherheit und der Abwärtsrisiken in Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine sowie aufgrund der massiven Energiepreissteigerungen und der anhaltenden Störungen der globalen Lieferkette hat die EK im Mai 2022 empfohlen, die allgemeine Ausweichklausel bis Ende 2023 zu verlängern und erst 2024 zu deaktivieren.¹⁴

Grundsätzlich sind auf europäischer Ebene zunächst die Regeln des korrektiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts einzuhalten, die in ihren wesentlichen Elementen auf den 1993 unterzeichneten Vertrag von Maastricht zurückgehen. Diese gelten als erfüllt, wenn das Maastricht-Defizit¹⁵ unter 3 % des BIP liegt (**Defizitregel**) und der Schuldenstand geringer als 60 % ist bzw. hinreichend reduziert wird (**Schuldenregel**).

¹³ Für eine umfassende Darstellung der europäischen Fiskalregeln wird auf das [Vade Mecum zum Stabilitäts- und Wachstumspakt 2019](#) der EK verwiesen.

¹⁴ [Mitteilung der Kommission CMM\(2022\) 600 final](#) zum Europäischen Semester 2022 – Frühjahrspaket vom 23. Mai 2022

¹⁵ Für einen Überblick über die unterschiedlichen Salden- bzw. Defizitkonzepte siehe Pkt. 9.



Während die korrektive Komponente auf eine möglichst schnelle Rückführung übermäßiger Defizite abzielt, soll die präventive Komponente deren Entstehen durch ein regelmäßiges Monitoring der Fiskalpolitik der Mitgliedstaaten bereits in einem frühen Stadium verhindern. Im Mittelpunkt der Überprüfung steht dabei das als Zielwert des strukturellen Budgetsaldos definierte **mittelfristige Haushaltsziel – MTO** (Medium-Term Objective), das für Österreich bei einem strukturellen Defizit von maximal 0,5 % des BIP liegt. Wird das MTO nicht erreicht, so beurteilt die EK die Einhaltung anhand der Veränderung des strukturellen Budgetdefizit (**strukturelle Defizitregel**) und anhand des gesamtstaatlichen Ausgabenwachstums (**Ausgabenregel**).¹⁶

Auf nationaler Ebene sieht der **Österreichische Stabilitätspakt 2012** (ÖStP 2012) einen strukturellen Budgetsaldo von maximal -0,45 % des BIP für den Gesamtstaat vor. Die Vorgabe für den Bund (einschließlich Sozialversicherungsträger) liegt bei -0,35 % des BIP, jene für Länder und Gemeinden bei insgesamt -0,1 %. Gemäß Art. 11 ÖStP 2012 kommen Ausnahmen von EU-Fiskalregeln analog bei den nationalen Fiskalregeln zur Anwendung. Demnach ermöglicht die allgemeine Ausweichklausel bis Ende 2023 auch eine temporäre Abweichung von den Zielwerten des ÖStP 2012.

¹⁶ Eine etwas ausführlichere Darstellung ist dem [Budget-Glossar](#) zu entnehmen. Detaillierte Ausführungen stellt die EK in ihrem [Vade Mecum on the Stability and Growth Pact](#) bereit.



10 Was wird mit dem Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen?

Das Bundesfinanzrahmengesetz (BFRG) dient als Instrument zur mittelfristigen Auszahlungsplanung. Durch einen verbindlichen Finanzrahmen sollte eine höhere Budgetdisziplin, aber auch eine höhere Planungssicherheit für die Ressorts ermöglicht werden. In der Praxis wurden diese Ziele nur sehr eingeschränkt erreicht und das BFRG oft mehrfach novelliert.

Das BFRG legt zunächst verbindliche Auszahlungsobergrenzen für die nächsten vier Finanzjahre (1) für die fünf Rubriken (2) fest.

(2) „Rubrik	Bezeichnung	(1) Art der Auszahlungsbeträge	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
			2022	2023	2024	2025
0, 1	Recht und Sicherheit	fix	12.572,372	11.794,820	11.275,398	11.470,653
2	Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	fix	29.294,203	27.044,162	27.597,796	28.380,578
		variabel	20.321,379	20.610,957	22.226,947	23.247,257
	Summe 2		49.615,582	47.655,119	49.824,743	51.627,835
3	Bildung, Forschung, Kunst und Kultur	fix	17.126,767	17.031,237	17.132,059	17.438,384
4	Wirtschaft, Infrastruktur und Umwelt	fix	30.298,493	13.027,053	11.393,145	11.389,319
		variabel	3.494,962	2.514,161	2.310,891	2.464,122
	Summe 4		33.793,455	15.541,214	13.704,036	13.853,441
5	Kassa und Zinsen	fix	4.371,539	5.317,966	5.603,933	5.864,662

Quelle: BFRG 2022-2025 (2. Novelle 2022), Auszug aus § 1.

Bei den Obergrenzen im BFRG und im BHG werden fixe und variable Auszahlungsobergrenzen (3) unterschieden. Für die variablen Auszahlungsobergrenzen sind in Verordnungen bestimmte Konjunktur- oder vom Aufkommen abhängige Parameter festgelegt, bei deren Änderung eine Überschreitung zulässig ist. Fixe Auszahlungsobergrenzen sind betraglich begrenzt und können nur durch Rücklagenentnahmen oder Umschichtungen innerhalb einer Untergliederung oder zwischen Untergliederungen einer Rubrik überschritten werden.



Auf Untergliederungsebene (4) ist für das erste dieser Finanzjahre die Auszahlungsobergrenze verbindlich (5) und für die Folgejahre indikativ (6). Das jeweils jährliche BFG hat die Auszahlungsobergrenzen des BFRG grundsätzlich einzuhalten.

„Unter- gliederung	Bezeichnung	Jahr (Beträge in Millionen Euro)			
		2022	2023	2024	2025
(4) 01	Präsidentenkanzlei (5)	11,517 (6)	11,523	9,884	10,082
02	Bundesgesetzgebung	334,215	215,268	219,767	206,209
03	Verfassungsgerichtshof	16,929	17,130	17,333	17,564
04	Verwaltungsgerichtshof	22,542	23,057	23,578	24,152
05	Volksanwaltschaft	13,005	13,230	13,253	13,288
06	Rechnungshof	37,375	38,208	39,050	39,968
10	Bundeskanzleramt	536,198	476,851	492,575	477,711
11	Inneres	3.245,905	3.230,347	3.289,190	3.328,574
12	Äußeres	610,382	555,761	550,673	554,693
13	Justiz	1.857,192	1.852,053	1.875,912	1.898,205
14	Militärische Angelegenheiten	2.713,127	2.637,864	2.615,602	2.701,694
15	Finanzverwaltung	1.422,245	1.474,664	1.583,415	1.657,169
16	Öffentliche Abgaben	0,000	0,000	0,000	0,000
17	Öffentlicher Dienst und Sport	576,351	201,095	195,337	194,073
18	Fremdenwesen	1.165,389	1.037,769	339,829	337,271
20	Arbeit	9.898,964	8.549,770	8.540,370	8.580,017
	davon fix	2.423,082	2.084,154	2.030,407	2.044,311
	davon variabel	7.475,882	6.465,616	6.509,963	6.535,706
..	Soziales und				

Quelle: BFRG 2022-2025 (2. Novelle 2022), Auszug aus § 2.

Im BFRG sind zusätzlich die **Grundzüge des Personalplans** enthalten, welche die höchstzulässige auszahlungswirksame Personalkapazität des Bundes ausweisen und somit den Stand des Personals festlegen, das je Ressort maximal beschäftigt werden darf. Die festgelegte jährliche Gesamtsumme (als Ergebnis aller bei den jeweiligen Untergliederungen ausgewiesenen Teilsummen (7)) darf an keinem Tag des jeweiligen Jahres durch die auszahlungswirksamen Personalkapazitäten¹⁷ überschritten werden.

¹⁷ Die Personalkapazität wird durch die Planstelle und die dazugehörigen Personalcontrollingpunkte festgelegt.



„Unter- gliederung	Bezeichnung (7)	Jahr			
		2022	2023	2024	2025
01	Präsidentenkanzlei	85	85	85	85
02	Bundesgesetzgebung	485	485	485	485
03	Verfassungsgerichtshof	107	107	107	107
04	Verwaltungsgerichtshof	202	202	202	202
05	Volksanwaltschaft	92	92	89	89
06	Rechnungshof	323	323	323	323
10	Bundeskanzleramt	821	821	821	821
11	Inneres	37.600	37.600	37.600	37.600
12	Äußeres	1.249	1.249	1.249	1.249
13	Justiz	12.249	12.249	12.249	12.249
14	Militärische Angelegenheiten	21.848	21.856	21.856	21.856
15	Finanzverwaltung	12.239	12.239	12.239	12.239

Quelle: BFRG 2022-2025 (2. Novelle 2022), Auszug aus § 4.

Der **Strategiebericht** erläutert das BFRG und dessen Zielsetzungen. Er soll Aufschluss über die wirtschaftliche Lage, die budget- und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen, die voraussichtliche Entwicklung wichtiger budgetpolitischer Kennzahlen (wie Maastricht-Defizit, öffentliche Verschuldung, Steuerquote), den Umfang und die Zusammensetzung der voraussichtlichen Einzahlungen sowie über die Annahmen, die den variablen Auszahlungsgrenzen zugrunde gelegt wurden, geben. Weiters wurden bisher für jede Untergliederung die Herausforderungen, die Wirkungsziele (inkl. Gleichstellungsziele), die wichtigsten laufenden und geplanten Maßnahmen (z. B. Instrumente zur Bewältigung der COVID-19- bzw. der Energiekrise, Teuerungsabgeltung, strukturelle Reformen im Steuerrecht und bei den Sozialleistungen, Klimaschutzmaßnahmen) und Reformen einschließlich der wesentlichen Abweichungen zum vorangegangenen BFRG dargestellt. Dazu enthält der Strategiebericht auch die erforderlichen Steuerungs- und Korrekturmaßnahmen zur Einhaltung der jeweiligen Obergrenzen und Reformen. Im Strategiebericht werden weiters die Grundzüge des Personalplans näher erläutert.





11 Was wird mit dem Bundesfinanzgesetz beschlossen?

Das jährlich zu beschließende **Bundesfinanzgesetz** (BFG) besteht aus mehreren Artikeln und seinen Anlagen (Anlage I: Bundesvoranschlag, Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung, Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung, Anlage IV: Personalplan). Der BVA darf die im BFRG festgelegten Auszahlungsobergrenzen nicht überschreiten (Ausnahme: budgetierte Rücklagenentnahmen).

Bundesfinanzgesetz



Das BFG bestand zuletzt aus 16 Artikeln, die jährlich weitgehend ähnlich strukturiert sind. Diese Artikel beinhalten oftmals wesentliche inhaltliche Grundvoraussetzungen für die Erstellung und den Vollzug des Budgets und sollten deshalb im Rahmen der Budgetdebatte beachtet werden. Die Analyse des Budgetdienstes wird diese jedenfalls näher erläutern.

Artikel I bewilligt den Gesamtbetrag an **Auszahlungen** und legt gleichzeitig fest, in welchem Umfang **Einzahlungen** vorgesehen sind. Der daraus resultierende Nettofinanzierungsbedarf wird im Rahmen des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit ausgeglichen.

Artikel II betrifft die **Ermächtigung zu Kreditoperationen** für die:den Bundesminister:in für Finanzen und Artikel III enthält Ermächtigungen zu **besonderen Finanzierungen**. Die:Der Bundesminister:in für Finanzen wird hier ermächtigt, nach den Bestimmungen des BHG bis zur Höhe des Nettofinanzierungsbedarfes der allgemeinen Gebarung Kreditoperationen durchzuführen.

Die Artikel IV bis IX betreffen **Umschichtungs-** und **Überschreitungsermächtigungen**. Aus diesen Ermächtigungen können unter Umständen wichtige Rückschlüsse auf Budgetrisiken sowie auf Zahlungen gezogen werden, die der Höhe oder dem zeitlichen Anfall nach noch ungewiss sind. In diesen Artikeln waren für 2022 vergleichsweise hohe Überschreitungsermächtigungen¹⁸ iHv 10,5 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen verankert.

¹⁸ Siehe dazu auch Pkt. 20.4 Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen.



Artikel X ermächtigt die:den Bundesminister:in für Finanzen bestimmte **Haftungen**, wie z. B. für die ÖBB-Infrastruktur AG zur Finanzierung der Infrastruktur gemäß Bundesbahngesetz oder für die ASFINAG, zu übernehmen. In den Artikeln XI und XII sind Ermächtigungen, inwieweit die:der Bundesminister:in für Finanzen über **unbewegliches und bewegliches Bundesvermögen** verfügen darf, geregelt.

Der Artikel XIII betrifft die Regelungen zum **Personalplan**. Dieser legt die höchstzulässige Personalkapazität und die Personalbewirtschaftung des Bundes für das jeweilige Finanzjahr fest. Die durch Planstellen und Personalcontrollingpunkte (PCP)¹⁹ festgelegte Personalkapazität darf an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden.

Im BFG nicht ausgewiesen ist die Höhe der **budgetierten Rücklagenentnahmen**, diese werden im Regelfall zum Teil im Budgetbericht dargestellt und sind zur Gänze aus den Teilheften ersichtlich. Rücklagen sollen den haushaltsleitenden Organen grundsätzlich einen flexibleren Mitteleinsatz ermöglichen, indem nicht verbrauchte Budgetmittel am Ende des Jahres einer Rücklage zugeführt und zu einem späteren Zeitpunkt – mit Zustimmung der:des Bundesminister:in für Finanzen – entnommen werden können. Die Bildung von Rücklagen reduziert zunächst den Finanzierungsbedarf (Budgetdefizit), die spätere Entnahme muss jedoch durch zusätzliche Kreditoperationen finanziert werden und wird dann defizitwirksam. Die im Artikel IX Absatz 9 des BFG 2022 vorgesehene Flexibilisierung führte bei den Rücklagen zu zusätzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Vollziehung. Dabei wurde die Möglichkeit der Umschichtung von Rücklagen zwischen zwei beliebigen Detailbudgets innerhalb derselben Rubrik eingeräumt²⁰, wenn zwischen beiden Leiter:innen der haushaltsführenden Stellen Einigkeit darüber besteht. Damit wurden die inhaltlichen Festlegungen von Mittelverwendungen im BFG weiter gelockert.

Im BVA 2022 waren Rücklagenentnahmen von insgesamt 593,4 Mio. EUR budgetiert. In den beiden Novellen zum BVA 2022 wurden keine zusätzlichen Rücklagenentnahmen aufgenommen. Mehrauszahlungen sollen etwa aus Rücklagen im Rahmen des laufenden Budgetvollzugs entnommen werden.

¹⁹ Personalcontrollingpunkte (PCP) dienen zur qualitativen Steuerung der Personalkapazität. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine ganze Planstelle der betreffenden Wertigkeit zum Ausdruck bringen.

²⁰ Die Möglichkeit bestand grundsätzlich auch bereits vor dieser Regelung, allerdings musste der haushaltsrechtlich fragwürdige Umweg einer Rücklagenentnahme beim abgebenden Detailbudget und gleichzeitiger Umschichtung zwischen den betroffenen Detailbudgets gewählt werden.



Budgetierte Rücklagen sind grundsätzlich im Teilheft unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden dort einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet.

Anlage I: Bundesvoranschlag

Der BVA ist eine Anlage zum BFG und damit Teil des Gesetzesbeschlusses. Der BVA legt die Budgetmittel auf UG-Ebene (1) und auf GB-Ebene fest und enthält auf diesen Ebenen die Angaben zur Wirkungsorientierung.

Die Darstellung der Aufwendungen/Erträge (2) bzw. der Auszahlungen/Einzahlungen (3) erfolgt auf Ebene der sogenannten Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (im Fachjargon MVAG), die Überblick und Orientierungsmöglichkeit geben.

I. Bundesvoranschlag Untergliederung 02

(Beträge in Millionen Euro)

Ergebnisvoranschlag	BVA 2022	BVA 2021	Erfolg 2020
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,224	2,224	1,680
Erträge	2,224	2,224	1,680
Personalaufwand	49,185	45,604	40,417
Transferaufwand	41,600	40,144	40,613
Betrieblicher Sachaufwand	176,618	154,967	107,589
Aufwendungen	267,403	240,715	188,618
Nettoergebnis	-265,179	-238,491	-186,939

Finanzierungsvoranschlag- Allgemeine Gebarung	BVA 2022	BVA 2021	Erfolg 2020
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	2,224	2,224	1,545
Einzahlungen aus Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,077	0,077	0,057
Einzahlungen (allgemeine Gebarung)	2,301	2,301	1,601
Auszahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	218,883	194,922	141,292
Auszahlungen aus Transfers	41,700	40,244	40,686
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	137,904	143,816	70,201
Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	0,095	0,095	0,034
Auszahlungen (allgemeine Gebarung)	398,582	379,077	252,212
Nettogeldfluss	-396,281	-376,776	-250,611

Quelle: BVA 2022, UG 02-Bundesgesetzgebung, Beispiel Darstellung einer UG.

Die Voranschlagsbeträge der UG werden im BVA zur Gänze auf die GB aufgeteilt (4). Der BVA enthält darüber hinaus eine Darstellung der Aufteilung der GB auf die einzelnen DB (jedes GB wird analog ebenfalls zur Gänze auf einzelne DB aufgeteilt), die im Detail aus den Teilheften zur jeweiligen UG ersichtlich sind.



Bundesvoranschlag 2022

I.A Aufteilung auf Globalbudgets
Untergliederung 15 Finanzverwaltung

(Beträge in Millionen Euro)

(4)

Ergebnisvoranschlag	UG 15 Finanzverwaltung	GB 15.01 Steuerung & Services	GB 15.02 Steuer- & Zollverw.	GB 15.03 Rechtsv. & Rechtsinst
Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit und Transfers	125,237	107,135	16,273	1,829
Finanzerträge	0,608	0,600		0,008
Erträge	125,845	107,735	16,273	1,837
Personalaufwand	826,319	78,012	704,916	43,391
Transferaufwand	24,659	24,550	0,109	
Betrieblicher Sachaufwand	340,309	211,270	124,214	4,825
Aufwendungen	1.191,287	313,832	829,239	48,216
Nettoergebnis	-1.065,442	-206,097	-812,966	-46,379

Quelle: BVA 2022, UG 15-Finanzverwaltung, Beispiel Darstellung der Aufteilung einer UG auf GB.

Die Aufschlüsselung und Detaillierung der Mittelverwendungsgruppen nach Detailpositionen kann den Teilheften der jeweiligen UG entnommen werden. Eine weitere detaillierte Darstellung der Veranschlagung bis auf die Ebene der einzelnen Konten und der DB 2. Ebene erfolgt im ausschließlich elektronisch verfügbaren Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK).

Ebenso Teil des Beschlusses des BFG sind die Informationen zur **Wirkungsorientierung** (Wirkungsziele, Maßnahmen und Messkennzahlen), die im nächsten Kapitel detailliert behandelt werden.

Anlage II: Bundespersonal das für Dritte leistet – Bruttodarstellung

Die Anlage II enthält die detaillierte Darstellung der Gebarung der **Personalämter** des Bundes (wie z. B. das Amt der Buchhaltungsagentur oder die Ämter der Universitäten). Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Bundespersonal, das für ausgegliederte Rechtsträger Leistungen erbringt, werden nur mehr mit dem saldierten Nettobetrag (Differenz zwischen Aufwendungen/Auszahlungen für beamtete Dienstnehmer:innen in ausgegliederten Einrichtungen und den Refundierungen durch die ausgegliederten Rechtsträger) in den BVA aufgenommen. Aus der Anlage II (Bruttodarstellung) können Rückschlüsse auf die Personalstruktur und den Einsatz beamteter Dienstnehmer:innen in den ausgegliederten Rechtsträgern gezogen werden.



Anlage III: Finanzierungen, Währungstauschverträge – Bruttodarstellung

Die Anlage III enthält die Bruttodarstellung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit der Schuldengemehrung (Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel und Sicherstellung der Liquidität des Bundes), die im BVA nur netto ausgewiesen werden. Sie dient der Erläuterung der geplanten Maßnahmen der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur GmbH (OeBFA) zur Finanzierung des Bundeshaushalts.

Anlage IV: Personalplan

Die Grundzüge des Personalplans werden bereits im BFRG festgelegt. Der Personalplan selbst wird dem BFG als Anlage angeschlossen und ist ebenso wie der BVA verbindlicher Teil des Gesetzesbeschlusses. Für vom Bund beschäftigte Personen müssen einerseits die erforderlichen finanziellen Mittel und andererseits die entsprechenden Planstellen im Personalplan vorgesehen sein.

Der Personalplan legt die höchstzulässige Personalkapazität des Bundes in quantitativer und qualitativer Hinsicht fest. Die Planstellen und PCP (5) dürfen an keinem Tag des Finanzjahres überschritten werden. Für die Vorjahre wird der tatsächliche Personalstand in Form von Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) (6), für die zu einem bestimmten Stichtag Leistungsentgelte aus dem Personalaufwand bezahlt wurden, angegeben.

PERSONALPLAN 2022
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Gesamtübersicht

Bezeichnung	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2022		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2021		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2021 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2020 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
	Präsidenschaftskanzlei	85,000	32.916,000	85,000	32.916,000	73,775	26.167,025	71,500
01 Präsidenschaftskanzlei	85,000	32.916,000	85,000	32.916,000	73,775	26.167,025	71,500	25.554,500
Parlamentsdirektion	485,000	201.099,000	470,000	193.088,000	443,600	168.151,950	431,938	161.982,688
02 Bundesgesetzgebung	485,000	201.099,000	470,000	193.088,000	443,600	168.151,950	431,938	161.982,688
Verfassungsgerichtshof	107,000	42.186,000	105,000	41.500,000	99,025	37.737,575	97,025	37.301,575
03 Verfassungsgerichtshof	107,000	42.186,000	105,000	41.500,000	99,025	37.737,575	97,025	37.301,575
Verwaltungsgerichtshof	202,000	109.703,000	202,000	109.703,000	187,950	105.325,950	184,075	103.419,325
04 Verwaltungsgerichtshof	202,000	109.703,000	202,000	109.703,000	187,950	105.325,950	184,075	103.419,325
Volksanwaltschaft	92,000	43.067,000	90,000	42.083,000	86,175	39.877,275	82,700	38.142,300
05 Volksanwaltschaft	92,000	43.067,000	90,000	42.083,000	86,175	39.877,275	82,700	38.142,300

Quelle: BFG 2022, Anlage IV: Personalplan, Ausschnitt der Übersicht.



Kernstück des Personalplans ist das Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung. Dargestellt werden eine Gesamtübersicht über das jeweilige Ressort sowie eine detaillierte Aufschlüsselung für die UG. Die Darstellung erfolgt getrennt nach in der UG vorgesehenen Besoldungsgruppen (7) und nach Verwendungs-/Funktionsgruppen (8).

Übersicht BM für Justiz

(7)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2022		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2021		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2021 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2020 (31.12.)	
	PISt	PCP *)	PISt	PCP*)	VEÄ	PCP	VEÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	5.925,000	1.598.919,000	5.885,000	1.582.509,000	5.698,713	1.489.704,363	5.633,663	1.462.093,740
ADV	2,000	1.024,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Krankenpflegedienst	120,000	34.976,000	120,000	34.976,000	106,125	31.033,750	109,700	32.128,400
Lehrpersonen	2,000	860,000	2,000	860,000	8,375	2.872,625	7,975	2.735,425
RichterInnen und RichteramtswärterInnen	2.201,000	1.319.519,000	2.194,000	1.315.000,000	2.178,030	1.306.208,800	2.156,830	1.304.015,700
StaatsanwältInnen	536,000	353.216,000	530,000	349.526,000	524,400	344.362,000	520,800	342.388,000
Exekutivdienst	3.463,000	1.007.105,000	3.463,000	1.002.387,000	3.363,275	960.118,275	3.306,800	947.325,475
Militärischer Dienst (MB)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	3,000	734,000
Militärischer Dienst (MZ)	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000	163,000	0,000	0,000
Gesamtsumme Ressort	12.249,000	4.315.619,000	12.194,000	4.285.258,000	11.881,938	4.134.464,815	11.738,788	4.091.422,740
freie PCP		11,000		11,000				
PCP gesamt		4.315.630,000		4.285.269,000				

Quelle: BFG 2022, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.

Der Besoldungsgruppe kann entnommen werden, in welcher Berufsgruppe die Bediensteten tätig sind (z. B. Exekutivdienst, Allgemeiner Verwaltungsdienst, Richter:innen, Krankenpflegedienst, Lehrpersonen etc.).

PERSONALPLAN 2022
Planstellenverzeichnis für Bundesbedienstete in der Bundesverwaltung
(Planstellenverzeichnis 1a)

Untergliederung 13 Justiz (Fortsetzung)

(8)

Allgemeiner Verwaltungsdienst	PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2022		PLANSTELLEN für das Finanzjahr 2021		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2021 (1.6.)		PERSONALSTAND für das Finanzjahr 2020 (31.12.)	
	PISt	PCP	PISt	PCP	VEÄ	PCP	VEÄ	PCP
Verwendungs-/Funktionsgruppe								
A 1/9	2,000	2.068,000	2,000	2.068,000	1,000	1.034,000	1,000	1.034,000
A 1/8	4,000	3.868,000	4,000	3.868,000	4,000	3.868,000	3,000	2.901,000
A 1/7	9,000	8.190,000	7,000	6.370,000	3,000	2.730,000	3,000	2.730,000
A 1/6	9,000	5.067,000	9,000	5.067,000	7,000	3.941,000	7,000	3.941,000
A 1/5	11,000	6.193,000	9,000	5.067,000	8,000	4.304,000	9,000	5.067,000
A 1/4	32,000	14.560,000	27,000	12.285,000	15,600	7.098,000	16,600	7.553,000
A 1/3					53,638	24.405,290	43,438	19.764,290
A 1/2					198,300	81.897,900	163,000	67.319,000
A 1/1					31,775	11.756,750	22,525	8.334,250
A 1/GL					64,225	23.763,250	58,675	21.709,750
Summe A-Pool 1	386,000	158.057,000	370,000	150.945,000	347,938	141.823,190	287,638	117.127,290
PCP-Limit A-Pool 1		158.622,000		151.510,000				

Quelle: BFG 2022, Anlage IV: Personalplan, UG 13-Justiz.



Die Verwendungsgruppe gibt Auskunft über welche Vorbildung/Qualifikation (z. B. Hochschulabschluss = A1, Matura = A2, Meisterprüfung = A3 etc.) ein:e Stelleninhaber:in verfügen muss, um eine entsprechende Planstelle zugewiesen bekommen zu können. Jede:r Bundesbedienstete wird innerhalb ihrer:seiner Verwendungsgruppe einer Funktionsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung ergibt sich aus den Anforderungen an Wissen, verbundener Verantwortung etc. und wird mittels eines Bewertungsverfahrens im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport vorgenommen. Beispielsweise umfasst der Bereich Allgemeiner Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe A1, die Funktionsgruppen 1 bis 9, wobei 9 die höchste Funktionsgruppe (z. B. Sektionsleitung) darstellt. Budgetrelevant ist damit auch die Wertigkeit des Arbeitsplatzes.

Das Planstellenverzeichnis enthält neben den Planstellen auch Angaben über PCP **(9)**. PCP sind Punktwerte, die die Höhe der verwendeten Mittel für eine besetzte Planstelle zum Ausdruck bringen und eine Relation der Planstellen in Bezug auf die Mittelverwendung darstellen.²¹ Für qualitativ höhere und damit „teurere“ Stellen werden mehr PCP verrechnet.

Variable Pools **(10)** werden durch eine Summe von Planstellen und PCP definiert. Innerhalb dieser Pools können die haushaltsleitenden Organe Planstellen in den im Poolbereich bestehenden Qualitäten einrichten. Die für die jeweiligen Pools festgelegten Summen an Planstellen und PCP dürfen dabei nicht überschritten werden.

²¹ Unmittelbar in Geld umrechenbare Werte stellen die PCP aber nicht dar.



12 Was wird im Rahmen der Wirkungsorientierung beschlossen?

Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, insbesondere unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist als einer der vier Haushaltsgrundsätze verfassungsrechtlich festgelegt. Dadurch soll eine transparente Darstellung und Überprüfung der mit dem Ressourceneinsatz angestrebten Wirkungen erreicht werden. Die Verknüpfung von Ressourcen und Wirkungen erfolgt einerseits durch die Wirkungsinformation im BVA und andererseits durch die Darstellungen in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung von Regelungsvorhaben (jeder Regierungsvorlage für einen Gesetzesbeschluss ist eine Abschätzung der Wirkungsfolgen anzuschließen) und sonstigen bedeutsamen Vorhaben.

Im BVA erfolgt die Verknüpfung von Ressourcenzuteilungen (Budgetmittel und Personal) und Wirkungsinformationen auf UG- und GB-Ebene, wobei jedoch keine direkte Zuordnung von Budgetmitteln zu bestimmten Wirkungszielen oder Maßnahmen vorgenommen wird (das Gesamtbudget einer UG dient der Umsetzung aller genannten Wirkungsziele und Maßnahmen). Für jede **UG** werden ein Leitbild und die angestrebten Wirkungsziele dargestellt. Für jedes Wirkungsziel **(11)** wird erläutert, warum es gewählt wurde **(12)** und durch welche

(11) Maßnahmen es verfolgt wird **(13)**.

Wirkungsziel 2:

(12) Verbesserung der Erwerbsintegration älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (50+).

Warum dieses Wirkungsziel?

Ältere, erfahrene ArbeitnehmerInnen sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung für Österreichs Wirtschaft unverzichtbar; sie tragen durch ihr Wissen und Know-how substanziell zu Wirtschaftswachstum und Produktivitätsentwicklung bei. Der Anteil der 50- bis 64-Jährigen am gesamten unselbständigen Arbeitskräftepotential liegt bereit bei ca. 29% und ist weiter ansteigend. Wirkungsziel trägt zu SDG-Unterziel 8.5 "produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit" bei

Wie wird dieses Wirkungsziel verfolgt?

- (13)**
- Schaffung/Bereitstellung eines flächendeckenden niederschweligen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebots zum dauerhaften Erhalt der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit erwerbstätiger Personen (Programm „fit2work“).
 - Forcierung der Re-Integration von gesundheitlich beeinträchtigten Personen durch Maßnahmen des Arbeitsmarktservice.
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl an arbeitsmarktpolitischen Angeboten zur Erleichterung der (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt (Qualifizierung und Eingliederung).

Quelle: BVA 2022, Beispiel UG 20-Arbeit.

Die Wirkungsziele beschreiben die von der Politik mittel- bis langfristig angestrebten prioritären Wirkungen in der Gesellschaft. Je UG werden ein bis höchstens fünf Wirkungsziele festgelegt, wovon zumindest eines die Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützen muss.



Bei jedem Wirkungsziel wird angegeben, welche Maßnahmen gesetzt werden, um das Ziel zu erreichen. Die Maßnahmen stellen zumeist politische Schwerpunkte für die nächste Periode dar und betreffen damit in der Regel einen kürzeren Zeitraum als die Wirkungsziele. Entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung der Wirkungsziele sind von den Ressorts auch auf Ebene der GB festzulegen.

Für jedes Wirkungsziel wird in Form von höchstens fünf Kennzahlen angegeben, wie der angestrebte Erfolg aussieht. Die Kennzahlen sollen sich zur Wirkungsmessung eignen und in verdichteter Form Auskunft darüber geben, inwieweit die angestrebten Wirkungen eingetreten sind. In den Budgetunterlagen wird die Entwicklung dieser Werte kontinuierlich im Zeitverlauf dargestellt, sodass entsprechende Trends erkennbar sein sollte. Im BVA 2022 wurden beispielsweise für die Jahre 2018 bis 2020 die Istzustände angegeben, für die Jahre 2021 und 2022 die Zielzustände. Für die Einschätzung der weiteren Entwicklung ist auch eine mittelfristige Perspektive (frei wählbar innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren) vorgesehen.

Das nachfolgende Beispiel zur Darstellung der Ist- und Zielzustände (14) ist dem BVA 2022 entnommen:

Kennzahl 20.2.1	Beschäftigungsquote Ältere (50-64 Jahre)					
Berechnungsmethode	Verhältnis von beim Dachverband der Sozialversicherungsträger registrierten unselbständig und selbständig Beschäftigten im Alter zwischen 50 und 64 Jahren zur Wohnbevölkerung derselben Altersgruppe					
Datenquelle	Informationssystem BALI-Web des BMA (BALI=Beschäftigung : Arbeitsmarkt : Leistungsbezieher : Informationen)					
Messgrößenangabe	%					
Entwicklung	Istzustand 2018	Istzustand 2019	Istzustand 2020	Zielzustand 2021	Zielzustand 2022	Zielzustand 2023
	Gesamt: 63,9	Gesamt: 65	Gesamt: 64,3	Gesamt: >= 65,5	Gesamt: >= 65,8	Gesamt: >= 66,3
	Weiblich: 58,2	Weiblich: 59,4	Weiblich: 59,1	Weiblich: >= 60,5	Weiblich: >= 61,5	Weiblich: >= 62
	Männlich: 69,6	Männlich: 70,6	Männlich: 69,7	Männlich: >= 71	Männlich: >= 71	Männlich: >= 71,5
	Nach dem deutlichen Rückgang der Beschäftigung im Zuge der COVID-19 -Krise ist ab dem Jahr 2021 mit einer kräftigen Erholung zu rechnen. Dieser positive Trend sollte sich in den beiden Folgejahren fortsetzen. Vor diesem Hintergrund ist eine Zunahme auch der Beschäftigungsquoten der Altersgruppe 50-64 Jahre zu erwarten.					

Quelle: BVA 2022, Beispiel Kennzahl der UG 20-Arbeit.

Auch für jedes **GB** wird im Detail angegeben, durch welche Maßnahmen im Rahmen des GB die Wirkungsziele (15) verfolgt werden (16), wie der angestrebte Erfolg aussieht (17) und von welchem Ausgangspunkt (Istzustand) für die Planung ausgegangen wird (18).



(15) Beitrag zu Ziel/en	(16) Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	(17) Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2022	(18) Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2022)
1	Durchführung fit2work (f2w) Basisberatungen.	Anzahl der jährlich durchgeführten Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe: ≥ 22.000	Anzahl der jährlich durchgeführten Basisberatungen für Einzelpersonen und Betriebe: 17.939 (2017), 22.006 (2018), 22.887 (2019) (Anm.: 2018 wurde die Kennzahl von kumulierter Zahlung seit dem 1.7.2011 auf jährliche Zahlung der f2w Basisberatungen umgestellt, um eine bessere Erfassung der Veränderungen zu ermöglichen.)
2	Ausbau der Kernangebote im Rahmen der Ausbildungspflicht bis 18 (Jugendcoaching und AusbildungsFit).	Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Jugendcoaching auf ≥ 60.000 erhöhen.	Anzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen im Jugendcoaching 2020: 53.515.

Quelle: BVA 2022, Beispiel GB 20.01-„Arbeitsmarkt“ zum DB 20.01.02-„Aktive Arbeitsmarktpolitik“.

Die auf Ebene der GB formulierten Maßnahmen oder zu erreichenden Kennzahlen sollen die politischen Prioritäten und Leistungen der Verwaltung ausweisen, mit denen die Wirkungsziele auf UG-Ebene erreicht werden sollen. Es wird daher bei jeder Maßnahme/Kennzahl angegeben, zu welchem Wirkungsziel der UG diese beiträgt. Die Angaben sollen dem Nationalrat und der interessierten Öffentlichkeit als Orientierung dienen, welche Schwerpunkte sich die Regierung und die Verwaltung vor allem im nächsten Jahr setzen. Zumindest eine Maßnahme ist als Gleichstellungsmaßnahme zu formulieren.

Die Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG- und GB-Ebene sind vom Gesetzesbeschluss mitumfasst. Damit stehen dafür grundsätzlich **alle parlamentarischen Instrumente zur Verfügung** (z. B. Abänderungsantrag, Ausschussfeststellung, Entschließungsantrag).

Fragestellungen im Bereich der Wirkungsorientierung könnten beispielsweise folgende sein:

- Welche Ziele setzt sich die Politik und inwieweit werden diese tatsächlich umgesetzt?
- Decken die Ziele die wesentlichen Bereiche und Problemstellungen der UG ab?
- Wie wurden die Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation (z. B. Pandemie, Klima, Energie, Teuerung) bei der Zielformulierung und den Messkennzahlen berücksichtigt?
- Ist aus den Wirkungsinformationen ersichtlich, ob und inwieweit damit das Regierungsübereinkommen und die darin vorgesehenen Zielsetzungen und Schwerpunkte umgesetzt werden können?



- Wie sind die Ziele, Maßnahmen und Indikatoren politisch zu beurteilen (auch Relevanz)?
- Sind die angegebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Wirkungsziele geeignet und ausreichend?
- Werden mit den Indikatoren die tatsächlich bei der Bevölkerung angestrebten Wirkungen gemessen (oder wird z. B. nur die Durchführung von Maßnahmen erfasst)?
- Sind die (Wirkungs-)Ziele und die angeführten Maßnahmen ausreichend konkret formuliert?
- Gibt es internationale Vergleichsmöglichkeiten (v. a. im Bereich der Indikatoren)?
- Wie ambitioniert sind die Zielsetzungen (z. B. im Vergleich zu den bereits erreichten Istwerten)?
- Sind die angegebenen Zielwerte realistisch?
- Werden Querschnittsmaterien koordiniert und inhaltlich abgestimmt?
- Können mit den gesetzten Maßnahmen auch gleichzeitig unerwünschte Steuerungseffekte ausgelöst werden?
- Werden übergeordnete Vorgaben (z. B. Klimastrategien, SDG 2030-Strategie, Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan, Art. 15a B-VG-Vereinbarungen mit den Ländern) ausreichend berücksichtigt?
- Gibt es eine Koordination und inhaltliche Abstimmung bei den Querschnittsmaterien (z. B. bei Kennzahlen)?



13 Welche Informationen beinhaltet das Teilheft?

Die Teilhefte werden für jede UG zur Verfügung gestellt und sollen einen detaillierteren Einblick in das Budget ermöglichen. Für jede UG sind Übersichtsseiten mit den Kernaufgaben der Untergliederung, einem Überblick über die Personalinformationen und einer Darstellung der im jeweiligen Finanzjahr angestrebten Projekte und Vorhaben zu finden. Die Voranschlagszahlen für den Ergebnis- und Finanzierungshaushalt nach ökonomischen Gesichtspunkten sollen den Überblick vervollständigen. Im Anhang sind die bereits im BVA dargestellten Angaben zur Wirkungsorientierung auf UG-Ebene zu finden.

Die Teilhefte geben einen Überblick über die gesamte Budgetstruktur der jeweiligen UG und weisen die für das jeweilige GB bzw. DB verantwortliche Organisationseinheit aus. Diese Übersicht ist auf den letzten Seiten zu finden (Pkt. II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung).

II.A Budgetstruktur und Organisation der Haushaltsführung Untergliederung 16 Öffentliche Abgaben

Globalbudget	Bezeichnung Globalbudget	Verantwortliche Organisationseinheit in Funktion des haushaltsleitenden Organs
16.01	Öffentliche Abgaben	Leiter/in des Generalsekretariats
VA-Stelle Detailbudget	Bezeichnung Detailbudget	Haushaltsführende Stelle
16.01.01	Bruttosteuern	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.02	Finanzausgleich Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung II/3
16.01.03	Sonstige Abüberweisungen I	Leiter/in der Abteilung IV/2
16.01.04	EU Abüberweisungen II	Leiter/in der Abteilung II/2

Quelle: Teilheft 2022, UG 16-Öffentliche Abgaben, Budgetstruktur.

Das Budget der Untergliederung wird vollständig auf die GB der UG aufgeteilt, der BVA und das Teilheft enthalten dazu eine entsprechende Übersicht. Die Beträge der GB werden wiederum zur Gänze auf die DB verteilt. Zum besseren Verständnis der Budgetzahlen der einzelnen DB sind in den Teilheften jeweils von den Ressorts bereitzustellende **Erläuterungen** zum Ergebnis- und zum Finanzierungsvoranschlag vorgesehen.



In den Teilheften sind der Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf die 1. Ebene der DB dargestellt, wobei die Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (MVAG) des BVA noch weiter nach Kontenkennziffern²² aufgegliedert werden **(19)**. Der BVA wird für statistische Auswertungszwecke und internationale Vergleiche nach einem in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung herangezogenen Standard in staatliche Aufgabenbereiche (COFOG)²³ unterteilt. Für jede Voranschlagsstelle wird auch der entsprechende Aufgabenbereich (AB) **(20)** angegeben.

Bundesvoranschlag 2022

I.C Detailbudgets
Detailbudget 30.01.06 Lebenslanges Lernen
 (Beträge in Euro)

Ergebnisvoranschlag	AB	BVA 2022	BVA 2021	Erfolg 2020
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		38,470.000	38,470.000	47,875.842,93
Betrieblicher Sachaufwand				
Materialaufwand	98	4.000	4.000	1.226,89
Mieten	98	6.000	5.000	3.700,80
Instandhaltung	98	70.000	68.000	70.258,91
Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	98	19.000	17.000	13.382,01
Reisen	98	11.000	11.000	6.920,83
Aufwand für Werkleistungen	98	1,055.000	1,062.000	2,241.485,23
Personalleihe und sonstige Dienstverhältnisse zum Bund	98	14.000	14.000	14.457,61
Transporte durch Dritte	98	11.000	12.000	3.791,45
Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte	98	80.000	80.000	59.417,16
Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	98	33.000	33.000	66.439,39
Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98	1,006.000	406.000	1,008.546,51
Aufwand aus Währungsdifferenzen	98	4.000	3.000	1.174,07
Aufwendungen aus der Dotierung von Rückstellungen	98	597.000		596.236,63
Energie	98	69.000	67.000	50.810,71
Übriger sonstiger betrieblicher Sachaufwand	98	336.000	336.000	360.325,10
Summe Betrieblicher Sachaufwand		2,309.000	1,712.000	3,489.626,79
<i>hievon finanzierungswirksam</i>		<i>1,632.000</i>	<i>1,632.000</i>	<i>2,833.382,12</i>

Quelle: Teilheft 2022, UG 30-Bildung, DB 30.01.06-„Lebenslanges Lernen“, Ausschnitt Ergebnisvoranschlag.

²² Die Ein- und Auszahlungen bzw. die Erträge und Aufwendungen werden in hoch aggregierten MVAG dargestellt. Die Geschäftsfälle selbst werden auf Konten laut Kontenplan verbucht. Als Zwischenstufe zwischen den detaillierten Konten und den hoch aggregierten MVAG wurden Kontenkennziffern eingeführt, die die Konten nach inhaltlichen Gesichtspunkten zusammengefasst darstellen.

²³ COFOG = Classification of the Functions of Government



Die Teilhefte geben darüber hinaus einen Überblick über die Aufteilung der Planstellen (21) der UG bis auf Ebene der DB (22).

Bundesvoranschlag 2022

**I.C Detailbudgets
Detailbudget 11.01.01 Zentralstelle
Überblick Personal** (22)

Besoldungsgruppen-Bereiche	PLANSTELLEN für das Jahr 2022		PLANSTELLEN für das Jahr 2021		PERSONALSTAND im Jahr 2021 (1.6.)		PERSONALSTAND im Jahr 2020 (31.12.)	
	PSt	PCP *)	PSt	PCP*)	VBÄ	PCP	VBÄ	PCP
Allgemeiner Verwaltungsdienst	347,400	126.567,000	375,400	135.258,000	389,500	139.530,150	386,575	138.369,350
Exekutivdienst	36,000	13.726,000	36,000	13.726,000	50,250	18.691,250	52,750	19.533,250
Summe	383,400	140.293,000	411,400	148.984,000	439,750	158.221,400	439,325	157.902,600

Quelle: Teilheft 2022, UG 11-Inneres, DB 11.01.01-„Zentralstelle“, Überblick Personal.

In den Teilheften stellen die Angaben zur Wirkungsorientierung die jeweiligen Ziele und Maßnahmen auf DB-Ebene dar (23). In den letzten Budgets war dabei die Vorgangsweise der Ressorts uneinheitlich (teilweise wurden die auf UG-Ebene festgelegten Wirkungsziele und Maßnahmen nur wiederholt, teilweise eigene Ziele des DB angegeben; dementsprechend uneinheitlich war auch die Angabe, ob eine Maßnahme einen Beitrag zu einem Wirkungsziel der UG oder zu einem Ziel des DB leistet).

**I.C Detailbudgets
11.01.02 Sicherheitsakademie
Erläuterungen**

Globalbudget 11.01 Steuerung

**Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie
Haushaltsführende Stelle: Leiter der Sektion I**

Ziele

Ziel 1

Bedarfsermittlung und Transfersicherung von Bildungsmaßnahmen permanent auf aktuellste Anforderungen anpassen

Maßnahmen inklusive Gleichstellungsmaßnahme/n

Beitrag zu Ziel/en	Wie werden die Ziele verfolgt? Maßnahmen:	Wie sieht Erfolg aus? Meilensteine/Kennzahlen für 2022	Istzustand (Ausgangspunkt der Planung für 2022)
1	Höchstmögliche Kundenzufriedenheit bei E-Learning sicherstellen	Der Kundenzufriedenheitsindex hinsichtlich Beratung, Produktionsprozess, Team und Produkt mit der Erstellung von E-Learning-Contents liegt bei 1 (Schulnote).	1 (2020; Schulnote)
1	Höchstmögliche Zufriedenheit der Teilnehmenden mit der Praxistauglichkeit des Seminarprogramms der Sicherheitsakademie sicherstellen	Der Zufriedenheitsindex mit der Praxistauglichkeit aufgrund der Bewertung durch Teilnehmende am Seminarprogramm der Sicherheitsakademie liegt bei unter 1,5 (Schulnote).	1,5 (2020; Schulnote)

Quelle: Teilheft 2022, UG 11-Inneres, DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“.



Im Teilheft werden **budgetierte Rücklagenentnahmen (24)** unter Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und einer Voranschlagsstelle (DB) **(25)** zugeordnet.

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

(25) ↓	Anmerkungen	(24) ↓
VA-Stelle 03.01.01	Konto	Anmerkung
		Hievon Verwendung von Rücklagen iHv 0,400 Millionen Euro gem. § 12 Abs 4 Z 3 BHG 2013 iVm § 3 BFRG 2022-2025

Quelle: Teilheft 2022, UG 03-Verfassungsgerichtshof, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

Weiters ist in den Teilheften eine Übersicht über Bindungen im Rahmen der Veranschlagung dargestellt. Diese **Mittelbindungen** schränken die Verfügungsmacht über Budgetmittel ein und können nur im Einvernehmen mit dem BMF und für einen spezifizierten Zweck aufgehoben werden. Werden die Mittelbindungen im Vollzug nicht aufgehoben, so können nicht verbrauchte Beträge auch nicht der Rücklage zugeführt werden.

Auf der letzten Seite des Teilhefts findet sich eine Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von **besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz**. Diese sind aufgrund des budgetären Volumens oder der inhaltlichen Bedeutung besonders relevant und daher gesondert auszuweisen. Die Ausführungen der einzelnen Ressorts und Obersten Organe dazu waren zuletzt jedoch von unterschiedlicher Qualität und nicht in jedem Teilheft enthalten.

Bundesvoranschlag 2022

II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz
(Beträge in Millionen Euro)

VA-Stelle	Konto	Bezeichnung	Ergebnisvoranschlag	Finanzierungsvoranschlag
10.01.01.00	7660015	Zuwendungen an politische Akademien	10,495	10,495
10.01.01.00	7660016	Zuwendungen an politische Parteien	31,345	31,345
10.01.03.00	7284004	Ressortübergreifende Informationstätigkeit	1,680	1,680
10.01.04.01	7340001	Pauschalabgeltung gemäß § 32 Abs. 5 BStatG	50,141	50,141
10.01.06.00		Integrationsangelegenheiten	105,049	105,049
10.01.07.00		Kultusamt	65,719	65,719

Quelle: Teilheft 2022, UG 10-Bundeskanzleramt, II.F Übersicht über Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von besonderer Budget- und Steuerungsrelevanz.



14 Welche Details finde ich im Verzeichnis der veranschlagten Konten (Details zu einzelnen Budgetpositionen)?

Für eine Detailanalyse kann das **Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK)** herangezogen werden.²⁴ Dieses Verzeichnis stellt den Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag bis auf Kontenebene (tiefste Gliederung der Haushaltsverrechnung) und bis zur 2. Ebene der DB (unterste organisatorische Gliederung) dar und steht nur elektronisch (auch als csv-File) auf der Homepage des BMF zur Verfügung.

Aus der Aufgliederung im VVK werden das jeweilige Konto **(26)** und der Aufgabenbereich (AB) **(27)** ersichtlich. Die Unterteilung in standardisierte staatliche Aufgabenbereiche²⁵ dient statistischen Zwecken (insbesondere für internationale Vergleiche gemäß der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung). Für jede Voranschlagsstelle²⁶ werden ein oder mehrere Aufgabenbereiche angegeben.

Bundesvoranschlag 2022

I.a Verzeichnis der veranschlagten Konten des Ergebnisvoranschlags Detailbudget 11.01.02 Sicherheitsakademie

(Beträge in Euro)

(26) →

(27) →

Konto			Bezeichnung	BVA 2022	BVA 2021	Erfolg 2020
Post	Ugl	AB				
5650	939	31	Fauschalierte Überstundenvergütungen			59.261,01
5650	949	31	Journaldienstzulagen			1.907.010,03
5650	959	31	Bereitschaftsentschädigungen			131,57
5650	969	31	Mehrleistungszulagen			1.021,00
5670	100	31	Belohnungen Z	160.000	200.000	212.730,00
5670	200	31	Geldaushilfen Z	1.000		900,00
5690	900	31	Sonstige Nebengebühren Z	1.795.000	1.549.000	1.786.973,33
5690	990	31	Erschwerniszulagen - Mig.			805.109,96
5690	991	31	Gefahrenzulagen - Mig.			981.863,37
5710	000	31	Freie Dienstverträge Z			510,00
5710	820	31	DGB/FB-Fonds (Fr. DV) Z			25,74
5710	830	31	DGB/Freie Dienstverträge Z			109,72
5710	870	31	DGB - Mitarbeitervorsorgek. (Fr. Dienstverträge) Z			10,11
5800	000	31	DGB - FB-Fonds/B Z	700.000	399.000	915.486,72
5810	000	31	DGB - Sonstige/B Z	910.000	910.000	926.767,99
5819	000	31	DGB aus Pensionen der Beamten (kalkuliert)	3.597.000	3.375.000	3.260.195,29
5820	000	31	DGB - FB-Fonds/VB Z	90.000	90.000	106.297,76
5830	000	31	DGB - Sonstige/VB Z	502.000	502.000	592.179,38
5840	000	31	DGB - Pensionskassen/B Z	180.000	180.000	199.255,54
5850	000	31	DGB - Pensionskassen/VB Z	24.000	20.000	23.193,92
5860	000	31	DGB - Mitarbeitervorsorgekassen/VB Z	30.000	25.000	31.264,60
5900	000	31	Freiwillige Sozialleistungen			251.102,57
5900	900	31	Freiwillige Sozialleistungen	250.000	210.000	38.290,00

Quelle: Verzeichnis der veranschlagten Konten 2022, UG 11-Inneres, DB 11.01.02-„Sicherheitsakademie“.

²⁴ Dieses ist nur im Internet auf der BMF Homepage (Detaildokumente zum jeweiligen Budget) abrufbar.

²⁵ Staatliche Aufgabenbereiche gemäß COFOG (Classification of the Functions of Government) sind beispielsweise 16 Allgemeine öffentliche Verwaltung, 31 Polizei, 09 Soziale Sicherheit, 82 Kultur.

²⁶ Eine detaillierte Erläuterung zum Begriff Voranschlagsstelle finden sich im Pkt. 6.



15 Welche Unterlagen werden vom Budgetdienst vorbereitet?

Der Budgetdienst bereitet für die Budgetberatungen folgende Unterlagen vor:

- **Budgetanalyse**

Die Budgetanalyse wird eine detaillierte Analyse des im BFRG 2023-2026 vorgesehenen Budgetpfades, des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags des BVA 2023 sowie der gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung umfassen. Der Budgetdienst wird insbesondere auch die aufgrund der Energie-Krise, der Teuerung und der Pandemie veränderten volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, den bisherigen Budgetvollzug 2022 und die aktuellen Budgetschwerpunkte der Bundesregierung bzw. wesentliche budgetäre Herausforderungen (z. B. Soziale Absicherung, Sicherung des Standorts, Nachhaltigkeit des Budgets, Klimaschutz, Landesverteidigung, Zinsanstieg) behandeln. Einen Schwerpunkt wird dabei die Abbildung der aktuellen Pakete zum Teuerungsausgleich und zur Energiesicherheit sowie zu den noch laufenden COVID-19-Maßnahmen sowie die strukturelle Reformen im Steuerrecht (Ausgleich der kalten Progression) und die Valorisierung der Sozialleistungen im Budget und im Finanzrahmen bilden. In die Analyse werden alle zum Redaktionsschluss verfügbaren Informationen und Vorlagen zu weiteren Maßnahmen einbezogen. Auch die erkennbaren (positiven und negativen) Budgetrisiken werden vom Budgetdienst angesprochen. Die Analyse wird weiters die Wirkungsorientierung einschließlich der Maßnahmen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern umfassen sowie spezielle Themenbereiche wie beispielsweise Rücklagen, die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften oder Personal- und Planstellenziele abdecken. Die Gesamtanalyse soll jedenfalls zum Expertenhearing zur Verfügung stehen.

- **Untergliederungsanalysen**

Der Budgetdienst wird zu allen UG Einzelanalysen erstellen, die die Voranschlagsbeträge in unterschiedlicher Darstellung (Ergebnis- und Finanzierungsrechnung, organisatorische und ökonomische Gliederung) beinhalten sowie die wesentlichen Entwicklungen der jeweiligen UG darstellen. Die Untergliederungsanalysen werden auch die aktuellen materienspezifischen Maßnahmenpakete beinhalten, die speziell dargestellt und analysiert werden. Zur umfassenden Betrachtung werden weitere für die Entwicklung der Untergliederung relevante Themenbereiche wie Ausgliederungen und Beteiligungen, Personalplan, Rücklagen und die Wirkungsorientierung angesprochen. Die UG-Analysen können aufgrund des engen Zeitplans für die Budgetberatungen 2023 erst sehr kurzfristig vor den jeweiligen Ausschussterminen zur Verfügung gestellt werden.



- **Budgetvisualisierung**

Einen ersten, leicht fasslichen grafischen Überblick über die Budgetzahlen bietet die Budgetvisualisierung des Budgetdienstes. Der Budgetdienst möchte diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/Budgetvisualisierung den Abgeordneten und Klubs möglichst schon zu Beginn der Budgetberatungen mit den neuen im BVA-E 2023 vorgesehenen Haushaltsansätzen zur Verfügung stellen. Wir haben dazu eine verbesserte Version in neuem Design erarbeitet, die die Navigation zwischen den Budgetansichten wesentlich erleichtert.

- **Budgetglossar**

Der Budgetdienst hat das [Budget-Glossar](#) vollständig überarbeitet und um zahlreiche zusätzliche Begriffe ergänzt. Es enthält zu allen für die Debatte des Bundeshaushalts wesentlichen Begriffen allgemein verständliche Erklärungen. Bei den haushaltsrechtlichen Definitionen wird auch auf die maßgeblichen Bestimmungen im Haushaltsrecht verlinkt. Umfassend abgedeckt werden auch die Begriffe aus der Wirkungsorientierung, der Haushaltsverrechnung und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Das Glossar beinhaltet zudem Definitionen für die Indikatoren, die zur Beschreibung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen oder zur Bewertung der Einhaltung der Fiskalregeln auf nationaler und europäischer Ebene herangezogen werden.

- **Landkarten zu den Angaben in der Wirkungsorientierung**

Der Budgetdienst stellt die Wirkungsziele sowie für Querschnittsthemen (Gleichstellung, Forschung, Klimaschutz, Sustainable Development Goals (SDGs)) die Angaben zur Wirkungsorientierung aus den entsprechenden UG in übersichtlichen Landkarten zusammen, die eine leichtere Orientierung ermöglichen.

- **Vorbereitungsveranstaltungen**

Der Budgetdienst führt in den Klubs Vorbereitungsveranstaltungen für die Budgetberatungen durch und bietet darüber hinaus bei Bedarf weiterführende Informationen an. Selbstverständlich können sie mich und meine Mitarbeiter:innen auch während der Budgetzeit telefonisch für kürzere Fragestellungen erreichen.



16 Welche für die Budgetdebatte relevanten Unterlagen wurden dem Nationalrat zuletzt vorgelegt?

Für die Betrachtung des Entwurfs zum BFG 2023 und zum BFRG 2023-2026 sind zunächst eine Reihe von schon vorliegenden Gesetzesbeschlüssen, Vorhaben und Ministerratsvorträgen relevant. Diese betreffen insbesondere Maßnahmen, die der Bewältigung der aktuellen Krisensituationen (Energiekrise, Teuerung, Pandemie) dienen.

Der Budgetdienst hat die wesentlichen Maßnahmen (nach Beschluss der Ökosozialen Steuerreform) in nachfolgender Tabelle zusammengestellt und mit dem entsprechenden budgetären Volumen (2022-2026) bzw. dem jeweiligen Umsetzungsstand versehen:

	Entlastungsvolumen	in BFG/BFRG enthalten		Umsetzungsstand
		2022 bis 2026	2022	
<i>in Mio. EUR</i>				
Einkommensstärkende Maßnahmen	37.478			
Einkommensstärkende Maßnahmen für Haushalte (insgesamt)	33.874			
davon für				
Energiekostenausgleich (ohne Abwicklungskosten)	600	ja		beschlossen
Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen	432	teilweise		
Erhöhung Pendlerpauschale und Pendlereuro	420	ja	ja	
Erhöhung Klimabonus 2022 und Anti-Teuerungsbonus 2022 (steuerpflichtig)	2.800	ja		
Teuerungsabsatzbetrag	1.000		nein	
Außerordentliche Einmalzahlung Pensionist:innen	440	nein		
Sonder-Familienbeihilfe iHv 180 EUR pro Kind	330	ja		
Vorgezogene Erhöhung Familienbonus auf 2.000 EUR und Erhöhung Kindermehrbetrag auf 550 EUR	300		nein	
Steuerfreie Teuerungsprämie (2022 und 2023)	600		nein	
Stromkostenzuschuss für Privathaushalte*	3.826		nein	
Abgeltung der kalten Progression verbleibendes Drittel ab 2024 auszugleichen	14.881		nein	
Valorisierung von Sozialleistungen (inkl. Anhebung Schülerbeihilfe)	3.852		nein	
Pensionsanpassung 2023 (Direktzahlungen)	3.603		nein	
Einkommensstärkende Maßnahmen für Unternehmen (insgesamt)	3.604			
davon für				
Strompreiskompensation für Unternehmen	233		nein	Begutachtungsentwurf 213/ME
Zuschüsse für energieintensive Unternehmen	450	ja		beschlossen
Aufstockung Energiekostenzuschuss	850	nein		Initiativantrag 2829/A
Senkung Dienstgeberbeitrag FLAF um 0,2%-Pkt.	1.501		nein	Regierungsvorlage 1662 d.B.
Senkung Unfallversicherungsbeitrag um 0,1%-Pkt.	520		außerbudgetär	beschlossen
Maßnahmen zur Preisreduktion (Unternehmen und Haushalte)	2.025			
davon für				
Aussetzung Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag	900		außerbudgetär	beschlossen
Senkung Energieabgaben (Elektr- u. Erdgasabg.)	875		ja	
Verschiebung CO ₂ -Bepreisung	250	nein		
Sonstige Maßnahmen	1.003			
davon für				
Invest.offensive Erneuerbare Energien und Speicher	250		ja	beschlossen
Preissenkung/Angebotserweiterung öff. Verkehr	618			
Gesamtvolumen	40.506			

* Eine frühere Version der Tabelle enthielt beim Stromkostenzuschuss auch einen Umsatzsteuerentfall. Tatsächlich unterliegt der Stromkostenzuschuss der Umsatzsteuer („Entgelt von dritter Seite“).



Anmerkung I: Bei den angeführten Beträgen zur Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung von Sozialleistungen handelt es sich um die Werte gemäß WFA. Bei höheren Inflationsraten sind auch die Volumina entsprechend höher.

Anmerkung II: Ein Teil des Entlastungsvolumens wird bei steuerlichen Maßnahmen (insbesondere Abgeltung der Kalten Progression) gemäß Finanzausgleich von den Ländern und Gemeinden getragen.

Quellen: Regierungsvorlagen, Initiativanträge, eigene Berechnungen.

Die in der Tabelle angeführten Maßnahmen können zur Vorbereitung der Budgetdebatte dienen. Weiters stehen die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit den Budgetvorlagen und wurden schon im Budgetausschuss behandelt. Es liegen dazu auch auf der Homepage des Parlaments abrufbare Analysen des Budgetdienstes vor (Überschriften sind jeweils verlinkt):

- [Budgetvollzug Jänner bis Juli 2022](#)

Die Berichte zu den Monatserfolgen Jänner bis Juli 2022 ermöglichen einen ersten Blick auf den Budgetvollzug im Jahr 2022, der insbesondere durch die aktuelle Krisensituation geprägt ist. Die Analyse des Budgetdienstes beinhaltet schon erste Einschätzungen für das Gesamtjahr. Zwischenzeitlich wurde vom BMF auch bereits der Monatserfolg August vorgelegt. Dieser wird in der allgemeinen Budgetanalyse für den BVA-E 2023 des Budgetdienstes mitbehandelt.

- [Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III](#)

Die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II sieht ab 2023 die Abgeltung der steuerlichen Mehrbelastung durch die kalte Progression vor. Auch die Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF von 3,9 % auf 3,7 % ab 2023 wird legislativ umgesetzt. Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil III erfolgt die jährliche Valorisierung einiger bisher noch nicht indexierter Sozialleistungen. Die Analyse des Budgetdienstes enthält eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen sowie eigene Berechnungen zur Entlastungswirkung durch die Abgeltung der kalten Progression bis 2026. Ein eigener Abschnitt beschäftigt sich mit den Verteilungswirkungen der Maßnahmen.

- [Drittes Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich](#)

Die Bundesregierung hat am 14. Juni 2022 vor dem Hintergrund der stark gestiegenen Inflationsraten die Eckwerte für ein 3. Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich präsentiert. In dieser Analyse werden die einzelnen Maßnahmen des 3. Maßnahmenpakets und deren finanzielle Auswirkungen näher beleuchtet. Darüber hinaus erfolgt für die Maßnahmen aller drei bisherigen Maßnahmenpakete eine Kategorisierung nach deren Wirkungsweise.



- **Erstes und zweites Maßnahmenpaket zum Teuerungsausgleich**

Vor dem Hintergrund der steigenden Inflationsraten hat die Bundesregierung zunächst zwei Maßnahmenpakete zum Teuerungsausgleich vorgelegt. Die Analyse des Budgetdienstes stellt die finanziellen Auswirkungen der beiden Maßnahmenpakete dar und analysiert deren Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene.

- **2. Novelle zum BFG 2022 und BFRG 2022-2025**

Der Beschluss des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich und die Kompetenzverschiebungen aufgrund der Novelle des Bundesministeriengesetzes machten eine 2. Novelle des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025 erforderlich. Die 2. BFG-Novelle sieht für 2022 gegenüber der bisherigen Budgetplanung einen Anstieg der Auszahlungen um 3,5 Mrd. EUR und einen Rückgang der Einzahlungen um 0,4 Mrd. EUR vor. Dadurch verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo auf -23,1 Mrd. EUR. Für die Jahre 2023 bis 2025 werden ausschließlich die saldenneutralen Kompetenzverschiebungen abgebildet. Die Analyse erläutert die wesentlichen Änderungen durch die Novellen.

- **1. Novelle zum BFG 2022 und BFRG 2022-2025**

Die budgetären Rahmenbedingungen hatten sich seit dem Budgetbeschluss im Herbst 2021 geändert und machen Novellen des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025 erforderlich. Die BFG-Novelle sah für 2022 gegenüber der bisherigen Budgetplanung einen Anstieg der Auszahlungen um 4,9 Mrd. EUR und einen Rückgang der Einzahlungen um 1,6 Mrd. EUR vor. Dadurch verschlechtert sich der Nettofinanzierungssaldo auf -19,1 Mrd. EUR. In dieser Analyse wurden die wesentlichen Änderungen erläutert und die gesamtstaatliche Entwicklung auf Grundlage des Österreichischen Stabilitätsprogramms 2021-2025 dargestellt.



- [Analyse zum Bundesfinanzgesetz 2022 und zum Bundesfinanzrahmengesetz 2022-2025](#)

Der Budgetpfad im Planungszeitraum ist durch das Auslaufen temporärer Maßnahmen (z. B. Kurzarbeit, COFAG-Zuschüsse) und die Umsetzung neuer Schwerpunkte wie die ökosoziale Steuerreform und vermehrte Investitionen in den Klimaschutz charakterisiert. Das konjunkturelle Umfeld und das anhaltend niedrige Zinsniveau stellen günstige Rahmenbedingungen für die Budgetplanung dar. Die Einzahlungen steigen im BVA 2022 auf 86,4 Mrd. EUR an, damit wird das Vorkrisenniveau von 80,4 Mrd. EUR deutlich übertroffen. Die Auszahlungen verzeichneten nach den starken Anstiegen in den Krisenjahren 2020 und 2021 einen Rückgang und werden iHv 99,1 Mrd. EUR budgetiert.

- [Nationales Reformprogramm 2021 und Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026](#)

Das Europäische Semester 2022 wurde gegenüber den bisherigen Abläufen stark adaptiert, um es mit der Abwicklung der neu geschaffenen Aufbau- und Resilienzfazilität abzustimmen. Die im Nationalen Reformprogramm 2022 dargestellten Maßnahmen und Projekte wurden den vier Handlungssträngen ökologische Nachhaltigkeit, Produktivität, Fairness und makroökonomische Stabilität zugeordnet. Die vorliegende Analyse gibt einen Gesamtüberblick über das Nationale Reformprogramm 2022 und den Umsetzungsstand der länderspezifischen Empfehlungen der EU sowie des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Mitumfasst sind der Länderbericht der Europäischen Kommission für Österreich sowie der Monitoringbericht zur Erreichung der SDGs.

- [Bundesrechnungsabschluss 2021](#)

Der Bundesrechnungsabschluss 2021 mit der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung des Bundes wurde dem Nationalrat vom Rechnungshof am 30. Juni 2022 vorgelegt. Er erläutert den jährlichen Budgetvollzug, insbesondere auch bedeutende Abweichungen gegenüber dem Bundesvoranschlag und ist somit eine wesentliche Grundlage für die Ausübung der Kontrollrechte des Nationalrates. Die Analyse des Budgetdienstes umfasst die wesentlichen Ursachen der Voranschlagsabweichungen und hebt Empfehlungen des Rechnungshofs hervor, die für die Budgetierung besondere Relevanz haben.



17 Wie kann ich die Informationsflut effizient bewältigen?

Die Unterlagen zum BFG, zum BFRG sowie zu den Budgetbegleitgesetzen umfassen tausende Seiten. Es ist daher notwendig, beim Unterlagenstudium je nach Interessens- und Themenschwerpunkten Prioritäten zu setzen. Dabei ist bedeutsam, ob das **Gesamtbudget** oder ein **einzelner Fachbereich** betrachtet werden soll. Weiters sind die einzelnen Phasen der Budgetdebatte relevant, für die entweder ein rascher Überblick gewonnen werden muss oder bereits eine vertiefte Befassung erforderlich ist.

Neben den Entlastungsmaßnahmen schlägt der Budgetdienst zur weiteren effizienten Bewältigung der Informationsflut folgende Varianten für zwei Zielgruppen vor:

- Eine Betrachtung des **Gesamtbudgets** erfolgt üblicherweise insbesondere durch die Budgetsprecher:innen und sonstigen Mitglieder des Budgetausschusses sowie durch die für den Budgetausschuss zuständigen Klubreferent:innen.
- Eine Betrachtung einzelner **Fachbereiche** aus den Budgetunterlagen erfolgt gewöhnlich durch die Bereichssprecher:innen und Mitglieder der Fachausschüsse sowie durch die für die Fachausschüsse zuständigen Klubreferent:innen.

17.1 Betrachtung des Gesamtbudgets

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- Regierungsprogramm
- Aktuelle Budgetdienstanalysen (z. B. Budgetvollzug Jänner bis August 2022 inklusive COVID-19-Berichterstattung, Analyse des Bundesfinanzgesetzes 2022 und des Bundesfinanzrahmengesetzes 2022-2025 inklusive der beiden Novellen, Analyse zum Bundesrechnungsabschluss 2021)
- Nationales Reformprogramm 2022, Aufbau- und Resilienzplan (ARP)
- Ministerratsvorträge und WFA der Begutachtungsentwürfe zu Budgetbegleitgesetzen (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- Fiskalrat: Fiskalregelbericht 2021-2026, Nachhaltigkeitsbericht 2021
- Bundesrechnungsabschluss 2021 (Kurzfassung) und themenbezogene Berichte des Rechnungshofes (Übersicht im BRA 2021)



Erste Lesung

- Budgetrede
- Budgetbericht zum BFG-E 2023 und Strategiebericht zum BFRG-E 2023-2026

Ausschussberatungen

- BFRG-E 2023-2026, BFG-E 2023, ausgewählte Anlagen und Teilhefte
- Budgetbegleitgesetze inkl. aktuelle Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation
- Übersicht über die österreichische Haushaltsplanung 2023
- Budgeteckwerte (analytischer Teil und ausgewählte Tabellen)
- Bericht über Ausgliederungen und Beteiligungen bzw. ausgewählte Budgetbeilagen
- Budgetanalyse des Budgetdienstes, Budgetanalysen anderer Institutionen (AK, WKÖ)
- Allfällige Stellungnahmen des Fiskalrates sowie der Wirtschaftsforschungsinstitute
- Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes

Zweite und dritte Lesung

- Allfällige Abänderungsanträge

17.2 Betrachtung eines Fachbereichs

Vorbereitung (vor Erhalt der Budgetunterlagen)

- Regierungsprogramm (jeweiliger Fachbereich)
- Fachbezogene nationale und internationale Strategien und Programme wie z. B. FTI-Strategie, #mission2030, Nationaler Energie- und Klimaplan, nationale Aktionspläne (z. B. Gleichstellung),
- Begutachtungsentwürfe und Stellungnahmen zu den fachbezogenen Budgetbegleitgesetzen und Maßnahmen zur Krisenbewältigung (sofern ein Begutachtungsverfahren stattfindet)
- Falls relevant, Berichte über die derzeit laufenden Maßnahmenpakete zur Bewältigung der COVID-19-Krise der Ressortberichte
- Nationales Reformprogramm 2022, Aufbau- und Resilienzplan (ARP)



Erste Lesung

- Budgetrede und Budgetbericht 2023 (budgetpolitischer Schwerpunkt)
- Strategiebericht zum BFRG-E 2023-2026 (jeweilige UG)

Ausschussberatungen

- Teilheft der jeweiligen UG, Verzeichnis veranschlagter Konten der UG (für Detailfragen)
- Ausgewählte Budgetbeilagen (z. B. F&E-Beilage, Beilagen zu Umweltschutz und Klima)
- Untergliederungsanalysen des Budgetdienstes
- Budgetanalyse (Untergliederungskurzanalysen) des Budgetdienstes und anderer Institutionen (AK, WKÖ)

Zweite und dritte Lesung

- Allfällige Abänderungsanträge

18 Rascher Überblick durch Budgetvisualisierung

Durch die grafische Aufbereitung der wesentlichen Budgetzahlen ermöglicht der Budgetdienst einen leicht fasslichen Überblick über die Budgetentwicklung. Diese interaktive Visualisierung unter www.parlament.gv.at/Budgetvisualisierung wird den Abgeordneten und den Klubs schon zu Beginn der Budgetberatungen mit den neuen Haushaltsansätzen aus dem BVA-E 2023 zur Verfügung stehen. Für dieses Jahr stellt der Budgetdienst eine **neue stark überarbeitete Version** Online, die neben einem neuen Design insbesondere auch die Möglichkeit bietet, einfach zwischen den unterschiedlichen Budgetansichten und Grafiktypen zu wechseln.

Grafische Darstellungen sollen Sachverhalte oder Relationen von Budgetzuteilungen leicht verständlich machen. Das erstellte Tool bezieht durch die interaktive dynamische Gestaltung die Nutzer:innen verstärkt mit ein. Durch Klicken oder Mausbewegungen können individuell eine Vielzahl an Finanzinformationen des Bundes abgefragt und optisch aufbereitet werden. Es bietet dazu sowohl Übersichtsinformationen auf Ressortebene als auch sehr spezifische Detailinformationen auf tieferen Budgetebenen (z. B. in der Untergliederung Justiz bis zu den Detailbudgets für die einzelnen Justizanstalten). Der mögliche Betrachtungszeitraum erstreckt sich dabei über sechs Jahre und umfasst sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzierungshaushalt, bei denen der Haushalt jeweils nicht nur in organisatorischer, sondern auch in ökonomischer Gliederung dargestellt werden kann.

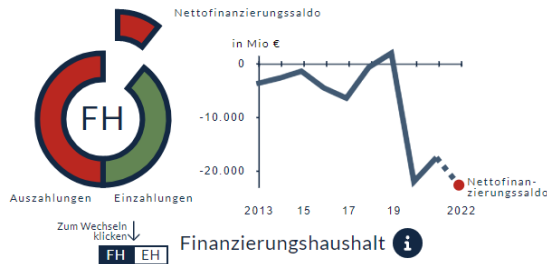


Das österreichische Bundesbudget

Budgetvisualisierung | Budgetdienst des Parlaments

Bundsvoranschlag 2022

Beschluss des Nationalrates >



Häufig verwendete Ansichten

Bundsvoranschlag für den Bereich Arbeitsmarkt	▶
Bundsvoranschlag für die Verbrauchs- und Verkehrsteuern	▶
Aktuelle Einzahlungen aus der Körperschaftssteuer	▶
Zinsaufwand im Zeitverlauf	▶
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden im Zeitverlauf	▶
Bundsvoranschlag der Justizanstalten	▶
Voranschlagsabweichung Klima, Energie- und Umweltpolitik	▶
Ausgaben-, Einnahmen sowie Steuer- und Abgabenquote	▶

Quelle: www.parlament.gv.at/Budgetvisualisierung.

Die interaktiven Grafiken bieten den Nutzer:innen die Möglichkeit, die für sie relevanten Voranschlagsbeträge, die Abweichungen im Budgetvollzug sowie die Ergebnisse der Vorjahre abzurufen und übersichtlich gegenüberzustellen. Dies ist beispielsweise auch für einzelne Steuern möglich. Tabellen weisen die dazugehörigen Zahlenwerte aus. Ferner kann der bisherige Gebarungsvollzug im laufenden Finanzjahr im Detail grafisch aufbereitet werden, sodass daraus ersichtlich ist inwieweit das Jahresbudget in den einzelnen Untergliederungen bereits umgesetzt wurde.

Zusätzlich kann die Entwicklung der wesentlichen Kennzahlen zur gesamtstaatlichen Haushaltsentwicklung und einiger wichtiger makroökonomischer Zeitreihen seit 1995 dargestellt werden. Eine weitere Darstellung gibt einen Überblick über die komplexe Organisation des Bundsvoranschlags und ermöglicht finanzielle Informationen zu den einzelnen Gliederungselementen.



19 Anhand welcher wesentlichen Fragestellungen kann ich das Budget effektiv analysieren?

Der Budgetdienst hat sechs wesentliche Fragestellungen herausgearbeitet, die einer:inem Abgeordneten die Analyse des Budgets erleichtern und anhand derer sie:er die Budgetdebatte aufbereiten kann:

1. Wie stellt sich die Situation im jeweiligen Politikbereich grundsätzlich dar?

- Wie ist die aktuelle nationale Situation des Politikbereichs und wie stellt sie sich im internationalen Vergleich dar?
- Gibt es für diesen Politikbereich eine Strategie der Bundesregierung? Was beinhaltet das Regierungsprogramm dazu?
- Wie ist der Politikbereich von der aktuellen Krisensituation (COVID-19- bzw. Energiekrise, Teuerung, etc.) betroffen, welche Maßnahmenpakete wurden bisher vorgelegt und wie wurden diese von den Empfänger:innen angenommen? Sind diese entsprechend budgetiert?

2. Welche Wirkungen und Ziele wurden geplant/erreicht?

- Was will die Bundesregierung oder das jeweilige Regierungsmitglied im Politikbereich laut Budgetbericht/Strategiebericht erreichen bzw. was wurde bereits erreicht?
- Wurde die derzeitige Krisensituation bei der Zielformulierung und den Messkennzahlen entsprechend berücksichtigt?
- Ist eine klare Ableitung der in der Wirkungsorientierung angestrebten Wirkungen und Ziele aus dem Regierungsprogramm, vorliegenden nationalen Strategien oder internationalen Vorgaben (z. B. der EU) möglich?
- Welchen (direkten) Einfluss hat die:der Minister:in auf die Zielerreichung?
- Wie ist die politische Beurteilung der angestrebten Wirkungen/Zielsetzungen?
- Werden die richtigen Indikatoren zur Messung der Zielerreichung herangezogen? Wie ist das Ambitionsniveau der angestrebten Kennzahlenwerte?



3. Welche Maßnahmen sind geplant/erreicht worden?

- Welche konkreten Maßnahmen sind geplant und stehen dafür ausreichen Budgetmittel zur Verfügung? Welche Maßnahmen beziehen sich speziell auf die Bewältigung der aktuellen Krisensituation und sind diese wirksam?
- Können mit den geplanten Maßnahmen die jeweiligen Wirkungsziele erreicht werden?
- Sind die Maßnahmen spezifisch genug und messbar?
- Ist die Rolle des jeweiligen Ressorts bei der Umsetzung klar?
- Können bei der Umsetzung der Maßnahmen unerwünschte (Steuerungs-)Effekte ausgelöst werden (z. B. in Hinblick auf Verteilungswirkungen oder Klimaschutz)?

4. Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?

- Welche Mittel (Auszahlungen/Einzahlungen) wurden für einen bestimmten Fachbereich budgetiert und wie entwickeln sich diese im Vorjahresvergleich?
- Sind Anpassungen in der Budgetierung im Vergleich zum Vorjahr identifizierbar und gerechtfertigt?
- Gibt es erhebliche (strukturelle) Über- oder Unterbudgetierungen?
- Wurden die aktuellen Maßnahmenpakete entsprechend budgetiert und auch im gesamten Bundesfinanzrahmen berücksichtigt bzw. wie wird sonst für deren Finanzierung vorgesorgt?
- Sind für einen bestimmten Aufgabenbereich Rücklagen vorhanden und sind diese bereits verplant oder können diese mit Zustimmung des BMF frei eingesetzt werden?
- Sind die für den Bereich geplanten Investitionen gerechtfertigt und ausreichend?
- Welche Personalressourcen werden mit dem Budget und dem Finanzrahmen zur Verfügung gestellt und sind diese ausreichend?
- Wurden staatliche Aufgaben in Beteiligungen ausgelagert und erfolgt dies effektiv und effizient?



5. Welche zusätzlichen Informationen gibt es hinsichtlich der Effektivität und Effizienz eines Bereichs?

- Gibt es Rechnungshofberichte zum Fachbereich und welche Empfehlungen werden darin gegeben (z. B. Prüfung zu COVID-19-Maßnahmen, COVID-19-Kurzarbeit, Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden)?
- Gibt es Studien zum Themenbereich (z. B. Budgetdienst, Fiskalrat, WIFO, IHS) und werden dort Weiterentwicklungspotentiale identifiziert? Kann aus dem Budget und den Begleitunterlagen abgeleitet werden, ob diese umgesetzt oder realisiert werden?
- Ist das Parlament ausreichend in die Entscheidungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation eingebunden und welche Entscheidungen können ausschließlich von der Regierung bzw. Verwaltung getroffen werden?

6. Welche Schlussfolgerungen und Empfehlungen lassen sich dazu ableiten?

20 Wichtige Begriffe und häufig gestellte Fragen zum Budget

In diesem abschließenden Abschnitt werden einige wichtige Begriffe erörtert und Fragen behandelt oder nochmals zusammengefasst, die sich regelmäßig im Zusammenhang mit den Budgetberatungen stellen und daher von generellem Interesse sind.

20.1 Unterschied zwischen Ergebnishaushalt und Finanzierungshaushalt

Für die Unterschiede zwischen den Werten des Ergebnishaushaltes und des Finanzierungshaushaltes sind im Wesentlichen vier Ursachen ausschlaggebend:

- **Periodenabgrenzungen:** Der Ergebnishaushalt enthält finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge, welche bereits in früheren oder erst in späteren Berichtsperioden zu Zahlungen führen. Der Finanzierungshaushalt enthält Aus- und Einzahlungen, deren korrespondierende finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge bereits in vorhergehenden Berichtsperioden angefallen sind oder erst in späteren Berichtsperioden anfallen werden.
- **Nicht finanzierungswirksame Gebarungen:** Der Ergebnishaushalt enthält nicht finanzierungswirksame Aufwendungen und Erträge (wie beispielsweise Rückstellungen für Prozesskosten, Wertberichtigungen von Forderungen), die im Finanzierungshaushalt keine Entsprechung finden.



- **Investitionen:** Aus- und Einzahlungen in Zusammenhang mit Investitionen betreffen hingegen nur den Finanzierungshaushalt und finden keinen Niederschlag im Ergebnishaushalt. Im Ergebnishaushalt scheinen hingegen, verteilt über die Nutzungsdauer der Investition, die entsprechenden Abschreibungen auf.
- **Darlehen und Vorschüsse:** Aus- und Einzahlungen aus Darlehen und Vorschüssen betreffen nur den Finanzierungsvoranschlag und finden keinen Niederschlag im Ergebnisvoranschlag.

Im Finanzjahr 2022 betrug beispielsweise der Unterschiedsbetrag zwischen Aufwendungen und Auszahlungen in der UG 13-Justiz 28,6 Mio. EUR. Dieser resultierte vor allem aus der Veranschlagung nicht finanzierungswirksamer Aufwendungen für Rückstellungen im Personalbereich (z. B. für Jubiläumszuwendungen, Abfertigungsrückstellungen) und sonstiger Rückstellungen.

20.2 Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes

Bei der Bindungswirkung (Verbindlichkeit in sachlicher, betraglicher und zeitlicher Hinsicht), die das Bundesfinanzgesetz für die Verwaltung im Vollzug entfaltet, werden je nach Tiefe der Gliederung der Budgetstruktur zwei Arten unterschieden:

- Gesetzliche Bindungswirkung für die vom Gesetzesbeschluss (BFG) umfassten normativen Teile (bis zur Ebene der GB).
- Verwaltungsinterne Bindungswirkung für die veranschlagten und in den Budgetunterlagen dargestellten Gliederungsebenen, die aber gesetzlich nicht mehr beschlossen werden (ab der Ebene der DB). Sie haben nur verwaltungsinterne Bindungswirkung und können ohne bundesfinanzgesetzliche Ermächtigung von den zuständigen Verwaltungsorganen innerhalb der durch das BFG vorgegebenen Grenzen verändert bzw. umgeschichtet werden.



Das BFRG bzw. das BFG entfalten Bindungswirkungen gemäß nachfolgender Tabelle:

Budgetgliederung	Bindungswirkung auf	Form der Bindungswirkung
Bund	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Rubrik	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Untergliederung	Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Globalbudget	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Gesetzlich
Detailbudget 1. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern
Detailbudget 2. Ebene	Aufwandsobergrenze Auszahlungsobergrenze	Verwaltungsintern

Quelle: BHG 2013.

20.3 Fixe und variable Auszahlungsbereiche

Die Obergrenzen von Auszahlungen können sich auf fix begrenzte Auszahlungen oder auf variable Obergrenzen beziehen. Während fixe Auszahlungen eine betraglich genau fixierte Deckelung der Auszahlungen vorsehen, kann die Obergrenze variabler Auszahlungen schwanken und wird aufgrund geeigneter, vom BMF durch Verordnungen festgelegter Parameter errechnet. Sie sind insbesondere dann vorgesehen, wenn die Auszahlungen eines Budgetbereichs eine besondere Abhängigkeit von konjunkturellen Schwankungen aufweisen (z. B. Arbeitslosenversicherung) oder wenn die Abhängigkeit der Auszahlungen von einem bestimmten Abgabenaufkommen eine fixe Vorausplanung unmöglich macht (z. B. Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung). Dies betrifft auch Auszahlungen, die von der EU refundiert werden. Variable Werte sind als solche zu kennzeichnen und als geschätzter Wert auszuweisen. Die konkrete Berechnung der tatsächlichen Auszahlungsobergrenze erfolgt im Rahmen des Budgetvollzugs durch Anwendung der jeweils maßgeblichen Parameter.

20.4 Ermächtigungen und Überschreitungsermächtigungen

In den vorangestellten Artikeln des BFG sind konkrete Ermächtigungen des Bundesministers für Finanzen zu Kreditoperationen, zur Übernahme von Haftungen, zur Verfügung über Bundesvermögen sowie zur Erteilung der Zustimmung zu Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen in Verbindung mit einer Bedeckung über Kreditoperationen enthalten, denen für die Budgetsteuerung besondere Bedeutung zukommt. Die Ermächtigungen ermöglichen es dem BMF, in konkret definierten Bereichen Überschreitungen der budgetierten



Auszahlungen zu genehmigen. Dabei ist keine erneute Befassung des Parlaments notwendig. Da die Ermächtigungen nicht in den budgetierten Auszahlungen enthalten sind, erhöht deren Inanspruchnahme die Gesamtauszahlungen bzw. verschlechtert damit das veranschlagte Defizit entsprechend. Anders ist das im Bundesfinanzrahmen, wo sie in den Obergrenzen enthalten sind. Die Auszahlungen aus dem BVA müssen innerhalb der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmens bleiben.

Wie in den beiden Vorjahren waren auch im Budget 2022 bedeutende Ermächtigungen iHv insgesamt 5,1 Mrd. EUR für den Bundesminister für Finanzen vorgesehen. Die budgetär bedeutsamste betraf den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds (5 Mrd. EUR) und konnte entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den dazu getroffenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Aus diesem können den Bundesministerien die budgetären Mittel für Krisenbewältigungsmaßnahmen bereitgestellt werden. Die Ermächtigung hatte 2022 jedoch ein deutlich geringeres Ausmaß als in den Vorjahren, weil der Großteil der Auszahlungen bereits in den entsprechenden Untergliederungen veranschlagt wurde. Weitere Ermächtigungen zur Überschreitung betrafen die Aufbau- und Resilienzfazilität (45,3 Mio. EUR) sowie Deutschkurse (55,4 Mio. EUR). Mit der 1. Novelle wurden die BFG-Ermächtigungen um 5,4 Mrd. EUR auf 10,5 Mrd. EUR erhöht. Für Maßnahmen zur Sicherung der Gasbevorratung können 5 Mrd. EUR in der UG 43-Klima, Umwelt und Energie bewilligt werden. Eine Ermächtigung iHv 400 Mio. EUR war für die Versorgung von ukrainischen Kriegsvertriebenen und im Zusammenhang mit der Erweiterung des Zugangs zur Staatsbürgerschaft für NS-Opfer und deren Nachkommen wurden 18 Mio. EUR vorgesehen.

20.5 Rücklagen

Rücklagen stellen nicht in Anspruch genommene Auszahlungsermächtigungen dar und werden zunächst nicht finanziert (sie verschlechtern daher nicht das Ergebnis, ihnen steht jedoch in der Bilanz des Bundes auch kein Wert gegenüber). Werden die Rücklagen in Anspruch genommen, sind diese zu finanzieren und erhöhen bei Entnahme daher auch das Budgetdefizit. Die Verwendung einer Rücklage bedarf der Zustimmung des BMF („Rücklagenentnahme im Vollzug“), außer die Rücklagenentnahme ist bereits im Budget vorgesehen („budgetierte Rücklagenentnahme“). Der Stand der Rücklagen belief laut Bundesrechnungsabschluss sich zum 31. Dezember 2021 auf 19,9 Mrd. EUR und war damit um 3,1 Mrd. EUR höher als zum Ende des Jahres 2020.

Budgetierte Rücklagenentnahmen stehen den Ressorts aufgrund des Budgetbeschlusses im jeweiligen Finanzjahr jedenfalls zur Verfügung. Darüber hinaus können Rücklagen im Rahmen des Budgetvollzugs nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen entnommen



werden. Die:Der Bundesminister:in für Finanzen erteilt eine solche Zustimmung nur nach Maßgabe der Einhaltung der Ziele der Haushaltsführung, insbesondere der vorgesehenen Defizitziele. Der Nationalrat wird im Bericht des BMF über die Mittelverwendungsüberschreitungen (MVÜ) quartalsweise über die erfolgten Rücklagenentnahmen informiert.

Im Teilheft sind budgetierte Rücklagen unter dem Punkt „IV. Anmerkungen und Abkürzungen“ ausgewiesen und werden einer Voranschlagsstelle (DB) zugeordnet. Nachstehender Ausschnitt ist dem Teilheft der UG 02-Bundesgesetzgebung aus dem Jahr 2022 entnommen:

IV. Anmerkungen und Abkürzungen

Anmerkungen

VA-Stelle	Konto	Anmerkung
02.01.04.00	0288000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 3,700 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025
02.01.04.00	0420000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 1,000 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025
02.01.04.00	0640003	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 8,750 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025
02.01.04.00	0640004	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 8,750 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025
02.01.04.00	4000000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 4,000 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025
02.01.05.00	7680000	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 2,870 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025
02.01.06.00	0640001	Hievon Verwendung von Rücklagen i. H. v. 35,297 Millionen Euro gem. § 12 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 i. V. m. § 3 BFRG 2022-2025

Quelle: Teilheft 2022, UG 02-Bundesgesetzgebung, IV. Anmerkungen und Abkürzungen.

20.6 Mittelverwendungsbindungen

Die:Der Bundesminister:in für Finanzen kann mit Zustimmung der Bundesregierung oder aufgrund einer finanzgesetzlichen Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im BVA vorgesehenen Mittel binden. Diese Mittelverwendungsbindungen schränken die Verfügungsmacht des Ressorts über Budgetmittel ein. Die Bindungen können bereits im Rahmen der Veranschlagung oder im Vollzug verhängt werden.

Gebundene Budgetmittel können von den Ressorts nur mit Zustimmung des BMF für einen spezifischen Zweck in Anspruch genommen werden. Bindungen werden grundsätzlich zwischen dem BMF und dem haushaltsleitenden Organ (HHLO) vereinbart und führen – falls kein Einvernehmen über die Aufhebung zustande kommt – de facto zu einer Budgetkürzung, da die nicht verbrauchten Beträge keiner Rücklage zugeführt werden können.



20.7 Vorbelastungen (Verpflichtungen zulasten künftiger Finanzjahre)

Vorbelastungen sind Verpflichtungen, die in zumindest einem künftigen Finanzjahr zu Auszahlungen des Bundes führen werden. Das zuständige haushaltsleitende Organ hat dafür im Regelfall das Einvernehmen mit der:dem Bundesminister:in für Finanzen herzustellen.²⁷ Dem Budgetausschuss des Nationalrates wird quartalsweise über die eingegangenen Vorbelastungen berichtet, denen das BMF zugestimmt hat. Dies allerdings nur dann, wenn die Summe der Vorbelastungen den Wert der Obergrenze der Auszahlungen des GB (gemäß dem geltenden BFG zum Zeitpunkt der Zustimmung) erreicht.

Laut Bundesrechnungsabschluss 2021 betrug die genehmigten Verpflichtungen aus dem Finanzjahr 2021 zulasten künftiger Finanzjahre per Ende Dezember insgesamt 128,95 Mrd. EUR. Dieser Betrag enthält insbesondere die künftigen Zinszahlungen des Bundes für Finanzschulden iHv 51,65 Mrd. EUR und die Annuitäten aufgrund der Zuschussverträge mit der ÖBB-Infrastruktur AG iHv 26,20 Mrd. EUR.

20.8 Gestaltbare Mittelverwendungen (Ermessensausgaben)

Seit der Haushaltsrechtsreform 2013 wird der Begriff „Ermessensausgaben“ im BHG nicht mehr verwendet²⁸. Es bestehen jedoch weiterhin verschiedene Verpflichtungen der haushaltsleitenden Organe, bestimmte Mittelverwendungen (z. B. gesetzlichen Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU) auf gesonderten Konten auszuweisen. Diese Konten sind in den Teilheften jeweils entsprechend gekennzeichnet (Übersichten II.B bis II.D). Die sonstigen Mittelverwendungen sind grundsätzlich gestaltbar, wobei dieser Begriff zumeist nur dann herangezogen wird, wenn das BMF Konsolidierungsbestrebungen umsetzen will.

20.9 Investitionen

Die Investitionen werden im Finanzierungsvoranschlag als „Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit“ ersichtlich (im Teilheft auch Übersicht I.C Investitionsveranschlagung).

²⁷ Ausgenommen sind Vorbelastungen aus einer gesetzlichen Verpflichtung, aus einem Dauerschuldverhältnis oder im Zusammenhang mit dem Personalaufwand.

²⁸ Davor waren aus der finanzwirtschaftlichen Gliederung einerseits die Ermessensausgaben und andererseits die gesetzlichen Verpflichtungen ableitbar.



I.C Detailbudgets
Untergliederung 12 Äußeres
Investitionsveranschlagung
 (Beträge in Millionen Euro)

Investitionsveranschlagung	BVA 2022	BVA 2021	Erfolg 2020
Geldfluss aus der Investitionstätigkeit			
Einzahlungen aus dem Abgang von Sachanlagen	0,171	0,191	0,159
Einzahlungen aus dem Abgang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,089	0,089	0,090
Einzahlungen aus dem Abgang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,082	0,102	0,069
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,171	0,191	0,159
Auszahlungen aus dem Zugang von Sachanlagen			
Auszahlungen aus dem Zugang von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen	8,961	10,536	13,853
Auszahlungen aus dem Zugang von Gebäuden und Bauten	3,000	3,000	8,875
Auszahlungen aus dem Zugang von technischen Anlagen, Werkzeugen, Fahrzeugen	0,971	5,689	4,090
Auszahlungen aus dem Zugang von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4,990	1,847	0,855
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8,961	10,536	13,853

Quelle: Teilheft 202, UG 12-Äußeres.

Im Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) werden die in der vorhergehenden Abbildung angeführten Investitionen auf Kontenebene bis auf Ebene der Detailbudgets aufgegliedert. Daraus lassen sich entsprechend detailliertere Informationen ablesen.

I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags
Detailbudget 12.01.02 Vertretungsbehörden
 (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA 2022	BVA 2021	Erfolg 2020
Post	Ugl	AB				
0401	000	16	Personenkraftwagen	80.000	80.000	90.344,50
0402	000	16	Sonstige Kraftfahrzeuge	1.000	1.000	
0420	000	16	Sonst. Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.000	90.000	30.076,31
2460	400	16	Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke Z	1.000	1.000	
2560	000	16	Sonstige Bezugsvorschüsse Z	8.000	8.000	2.500,00
2560	011	16	Sonstige Bezugsvorschüsse (Ausland)	10.000	2.000	8.525,66
8060	000	16	Veräußerung von Altmaterial	3.000	3.000	4.077,56
8080	000	16	Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern	2.000	2.000	

Quelle: Verzeichnis der veranschlagten Konten 2022, UG 12-Äußeres, DB 12.01.021-„Vertretungsbehörden“, Finanzierungsvoranschlag.

20.10 Repräsentationsaufwendungen eines Ressorts

Die Repräsentationsaufwendungen **(28)** sind Teil des betrieblichen Sachaufwands. Die Angaben dazu finden sich, sofern sie entsprechend budgetiert wurden, im VVK.



I.b Verzeichnis der veranschlagten Konten des Finanzierungsvoranschlags
Detailbudget 10.01.02 Zentralstelle
 (Beträge in Euro)

Konto			Bezeichnung	BVA	BVA	Erfolg
Post	Ugl	AB		2022	2021	2020
7232	978	16	Veranstaltungen HBK			161.043,54
7232	979	16	Veranstaltungen BM BKA			1.311,63
7232	982	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - HBK			2.043,60
7232	987	16	FBM Reisen			6.416,24
7232	988	16	Veranstaltungen FBM			26.370,83
7232	989	16	Sonstige Repräsentationsausgaben - FBM			1.200,00
7232	996	16	FBMf. EU Reisen			56.192,75
7232	997	16	Veranstaltungen FBMf. EU			50.608,36
7232	998	16	Sonstige Repräsentationsausgaben FBMf. EU			3.987,81
7241	000	16	Verpflegungskosten für Zivildienstleistende			3.685,60
7247	900	16	Entgelt Ausbildungsdienst (AD) Z	15.000	15.000	3.120,30

Quelle: Verzeichnis der veranschlagten Konten 2022, UG 10-Bundeskanzleramt, DB 10.01.02-„Zentralstelle“, Ergebnisvoranschlag.

20.11 Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen

Das Verzeichnis der veranschlagten Konten (VVK) zeigt die Auszahlungen/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Erträge zwar bis zu den DB 2. Ebene, der Aufwand für Gutachten bzw. Informationskampagnen lässt sich daraus jedoch nicht direkt ablesen. Zumeist werden diese Leistungen auf dem Sammelkonto „Werkleistungen durch Dritte“ (7270) verbucht.

20.12 Informationen zu den Ausgliederungen und Beteiligungen des Bundes

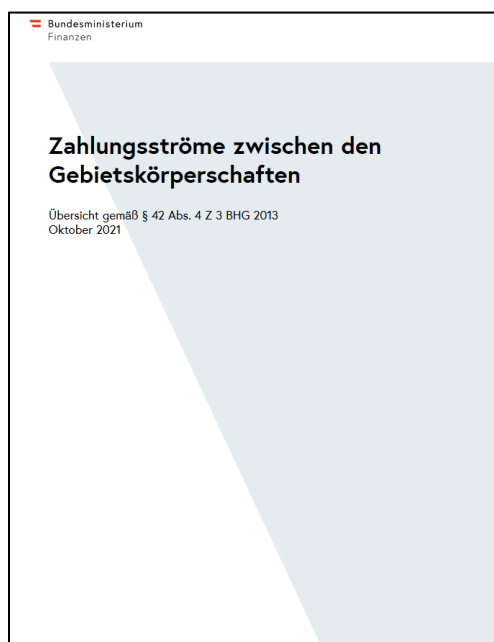
Ergänzend zu den BFG-Unterlagen erstellt die:der Bundesminister:in für Finanzen den Beteiligungsbericht des Bundes. Dieser Bericht zeigt die Zusammenhänge zum BFG auf und enthält zusätzliche Übersichten sowie wichtige Kennzahlen zu den einzelnen Unternehmen.

Grundlage für die Berichterstattung sind alle Gesellschaften, an denen der Bund direkt und mehrheitlich beteiligt²⁹ ist, sowie der Aufsicht des Bundes unterliegende Gesellschaften öffentlichen Rechts und Anstalten öffentlichen Rechts – einschließlich der Universitäten, ausgenommen jedoch die Träger der Sozialversicherung. Ebenfalls dazu zählen Rechtsträger des öffentlichen Rechts, deren Rechtsform durch ein Bundesgesetz anders bezeichnet wird (z. B. AMS).

²⁹ Unter einer mehrheitlichen Beteiligung werden in diesem Zusammenhang demnach Unternehmen verstanden, an denen der Bund mehr als 50 % am Eigenkapital hält.



20.13 Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, EU-Haushalt)



Ergänzend zum BFG erstellt die:der Bundesminister:in für Finanzen zum besseren Verständnis des Voranschlags und für die Darstellung von Zusammenhängen zusätzliche Übersichten, darunter eine Beilage zu den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sowie die Beilage zur Europäischen Union, die die Finanzbeziehungen mit der Europäischen Union im Detail darstellt.

Auch im Budgetbericht werden die Finanzbeziehungen zu anderen öffentlichen Haushalten (Länder, Gemeinden, Sozialversicherung und EU-Haushalt) regelmäßig erläutert.

20.14 Übersichten über die Ausgaben für einzelne Fachbereiche

Die Ausgaben für politisch wichtige Sachbereiche sind im Budget oftmals auf verschiedene Untergliederungen verteilt. Um einen Überblick über die Gesamtaufgaben für diese Politikbereiche zu ermöglichen, stellt das BMF für die Budgetberatungen dazu spezifische Budgetbeilagen bereit. Für das Budget 2022 wurden beispielsweise Beilagen zu folgenden Themen erstellt:

- Forschung und Entwicklung

Die Beilage zur Forschung und Entwicklung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Forschungsförderung, die F&E-Quoten im Bundesbudget und die jeweiligen Ansätze im aktuellen Budgetentwurf. Die Mittel betrafen im Budget 2022 insbesondere die Universitäten, die Nationalstiftung für Forschung Technologie und Entwicklung, EU-Forschungsrahmenprogramme und die Forschungsprämie.

- Umwelt- und Klimaschutz

In der Beilage zum Umwelt- und Klimaschutz wurde im Jahr 2022 die Verknüpfung der Klima- und Umweltziele mit dem Bundeshaushalt dargestellt. Weiters wurden darin die Klima- und Umweltschutzmaßnahmen im Förder- und Transfersystem des Bundes und im Steuersystem (v. a. für die Bereiche Gebäude und Verkehr) aufgenommen. Das BMF will mit einem systematischen Ansatz die Abdeckung dieses Themas in den Folgejahren erweitern.



- Beiträge an internationale Organisationen

Die Beilage zu den Beiträgen an internationale Organisationen enthält Erläuterungen zu den Ausgaben des Bundes insbesondere für die Vereinten Nationen und die OECD sowie deren Spezialorganisationen, Internationale Finanzinstitutionen (IFIs), an Organisationen mit Amtssitz in Österreich und sonstige internationale Organisationen.

- Infrastruktur

Die Infrastrukturinvestitionen auf Bundesebene (inkl. ausgegliederten Gesellschaften) werden in der Beilage „Infrastruktur“ erläutert. Zu den wesentlichen Infrastrukturinvestitionen zählen insbesondere die Verkehrsinfrastruktur (für öffentlichen Verkehr und Individualverkehr), die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (Telefon, Rundfunk, Fernsehen, Internet), die Versorgung mit Energie (Strom, Gas, Fernheizung) und Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwasser sowie bestimmte Investitionen in Teilen des öffentlichen Bereichs (Verwaltung, Landesverteidigung, Bildung, Gesundheitswesen, Kultur, Sport und Erholung).

- Personal des Bundes

In der Beilage zum Personal des Bundes werden die gesamten Personalauszahlungen und -aufwendungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer:innen, die Pensionsleistungen für Bundesbeamt:innen, für Beamt:innen der ÖBB, der Post und Telekom Austria AG und sonstiger ausgegliederter Einrichtungen des Bundes sowie für die pensionierten Landeslehrer:innen dargestellt. Der Personalplan mit den vorgesehenen Planstellen wird im Überblick erläutert.

- Entwicklungszusammenarbeit

In der Beilage zur Entwicklungszusammenarbeit werden die Mittel für die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen Österreichs zusammengestellt, die insbesondere die Leistungen der bilateralen und der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit (EZA) betreffen.